



ADAC TCR GERMANY

2022

SPORTLICHES REGLEMENT

VERSION - 06.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	1.....	PRÄAMBEL
ARTIKEL	2.....	GRUNDLAGEN DER ADAC TCR GERMANY
ARTIKEL	3.....	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
ARTIKEL	4.....	FAHRER- UND BEWERBERLIZENZEN
ARTIKEL	5.....	ADAC TCR GERMANY VERANSTALTUNGEN
ARTIKEL	6.....	WERTUNGEN
ARTIKEL	7.....	PUNKTGLEICHHEIT
ARTIKEL	8.....	DOKUMENTENPRÜFUNG
ARTIKEL	9.....	ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN
ARTIKEL	10.....	VERSICHERUNGEN
ARTIKEL	11.....	DMSB-DELEGIERTE
ARTIKEL	12.....	OFFIZIELLE
ARTIKEL	13.....	EINSCHREIBUNGEN – GEBÜHREN – NENNUNGEN
ARTIKEL	14.....	AUSWEISE
ARTIKEL	15.....	ANWEISUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DIE BEWERBER
ARTIKEL	16.....	VORFÄLLE
ARTIKEL	17.....	PROTESTE UND BERUFUNGEN
ARTIKEL	18.....	STRAFEN
ARTIKEL	19.....	FAHREINSTUFUNG/PAARUNG, FAHRER / FAHRZEUGWECHSEL
ARTIKEL	20.....	FAHREN / FAHRERAUSRÜSTUNG
ARTIKEL	21.....	FAHRZEUGIDENTIFIKATION
ARTIKEL	22.....	TESTFAHRTEN
ARTIKEL	23.....	BOXEN / BOXENGASSE
ARTIKEL	24.....	TECHNISCHE ABNAHME
ARTIKEL	25.....	REIFEN
ARTIKEL	26.....	GEWICHTE UND WIEGEN
ARTIKEL	27.....	ALLGEMEINE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN
ARTIKEL	28.....	BALANCE OF PERFORMANCE
ARTIKEL	29.....	TANKEN / KRAFTSTOFF
ARTIKEL	29 A.....	KONTROLLEN
ARTIKEL	29 B...	BEGRENZUNG MOTOREN / TURBO EINHEITEN
ARTIKEL	30.....	ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN, FAHRVORSCHRIFTEN UND VERHALTENSREGELN
ARTIKEL	31.....	FLAGGENZEICHEN / SIGNALGEBUNG
ARTIKEL	32.....	TRAINING
ARTIKEL	33.....	QUALIFYING
ARTIKEL	34.....	ENDGÜLTIGER ABBRUCH DES QUALIFYING
ARTIKEL	35.....	REGENTRAINING / REGENRENNEN
ARTIKEL	36.....	STARTAUFGSTELLUNG
ARTIKEL	37.....	STARTART
ARTIKEL	38.....	START / STARTVERZÖGERUNG
ARTIKEL	39.....	BOXENSTOPP / PFLICHTBOXENSTOPP
ARTIKEL	40.....	SAFETY CAR
ARTIKEL	41.....	FULL COURSE YELLOW
ARTIKEL	42.....	UNTERBRECHUNG EINES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	43.....	WIEDERAUFNAHME EINES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	44.....	KÜRZUNG DER DISTANZ / BEENDIGUNG DES WERTUNGSLAUFS
ARTIKEL	45.....	PARC FERMÉ
ARTIKEL	46.....	UNBESETZT
ARTIKEL	47.....	PLATZIERUNG / WERTUNG
ARTIKEL	48.....	SIEGEREHRUNG UND PRESSEKONFERENZEN
ARTIKEL	49.....	TV-RECHTE/WERBE- UND FERNSEHRECHTE
ARTIKEL	50 ...	RECHTSWEGAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
ANHANG	1	INTERNE STATUTEN DES ADAC GT KOMITEES 2022

ARTIKEL 1 PRÄAMBEL

Der ADAC schreibt die ADAC TCR Germany 2022 aus. Die Serie besteht aus derzeit 14 Wertungsläufen bei 7 Veranstaltungen. Bei den Veranstaltungen werden jeweils zwei Rennen durchgeführt. Es werden eine Fahrerwertung, eine Teamwertung, eine Trophywertung und eine Juniorwertung ausgeschrieben.

Dieses sportliche Reglement für die ADAC TCR Germany wird vom ADAC herausgegeben und ist vom DMSB mit der Genehmigungsnummer 421/22 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zum Erscheinen des genehmigten sportlichen Reglements der ADAC TCR Germany 2022. Es ersetzt alle anderen sportlichen Reglements.

Status der Serie/Veranstaltungen: National A Plus

Fahrer und Bewerber (Teams) werden nachfolgend als Teilnehmer bezeichnet.

Nur der deutsche Text ist für dieses Reglement verbindlich. Überschriften und Schriftbild dieser Bestimmungen dienen nur der Verdeutlichung und sind kein Bestandteil der vorliegenden sportlichen Bestimmungen.

Alles was in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

ARTIKEL 2 GRUNDLAGEN DER ADAC TCR GERMANY

2.1 Die ADAC TCR Germany und die einzelnen Wertungsläufe werden nach folgenden Sportgesetzen, Bestimmungen und Regeln durchgeführt:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- Art 28 bis 39 des DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO),
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- 2022 TCR Technical Regulations
- Organisatorisches Reglement der ADAC TCR Germany
- DMSB- Ethikkodex
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB. Die internen Richtlinien des DMSB für lizenzierte Sportwarte finden keine Anwendung.
- dieses Sportliche Reglement mit allen Anhängen; Bulletins zur Klarstellung, Änderung oder Ergänzung des Reglements; Veranstaltungsausschreibungen und Bulletins der einzelnen Wertungsläufe.
- Schriftliche Informationen des Renndirektors;

Die internen Richtlinien des DMSB für lizenzierte Sportwarte finden keine Anwendung

Alle Fahrer, Bewerber und Offiziellen unterwerfen sich diesen Bestimmungen und haften insoweit auch für ihre Mitarbeiter, Teammitglieder und Hilfspersonal.

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des DMSB.

2.2 Besondere nationale Bestimmungen bei ADAC TCR Germany Veranstaltungen außerhalb des Regelungsbereiches des DMSB können nur mit Genehmigung des DMSB in Kraft treten. Der ADAC wird alle Teilnehmer über diese besonderen nationalen Bestimmungen informieren.

2.3 ADAC GT Komitee

Das ADAC GT Komitee ist ein Gremium, welches sich mit der generellen Ausrichtung der Serie, mit allgemeinen Fragen zum Wohle der Serie sowie mit bestimmten Aspekten des sportlichen, technischen und organisatorischen Reglements befasst. Es arbeitet gemäß den internen Statuten.

2.4 Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen den ADAC bzw. seine Partner geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand der jeweilige Firmensitz des ADAC bzw. seiner Partner vereinbart.

2.5 Offizielle Sprache

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich. Überschriften und Schriftbild dieser Bestimmungen dienen nur der Verdeutlichung und sind kein Bestandteil der vorliegenden sportlichen Bestimmungen.

Die offizielle Sprache der „2022 TCR Technical Regulations“ ist Englisch.

ARTIKEL 3 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle im Zusammenhang mit ihrer Nennung stehenden Personen die unter Artikel 2 aufgeführten Bestimmungen beachten und befolgen. Wenn ein Bewerber nicht persönlich bei einer ADAC TCR Germany Veranstaltung anwesend sein kann, muss er schriftlich einen Vertreter benennen und diese Nominierung vor Beginn der Veranstaltung schriftlich den Sportkommissaren mitteilen.

3.2 Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich, dass ihre Fahrzeuge zu jedem Zeitpunkt einer zum ADAC TCR Germany 2022 zählenden Veranstaltung mit dem Sportlichen Reglement der ADAC TCR Germany und mit den WSC 2022 TCR Technical Regulations übereinstimmen. Die Nachweispflicht hierfür liegt ausschließlich bei den Teilnehmern.

3.3 Für jedes teilnehmende Fahrzeug muss ein gültiger Wagenpass von einem ASN ausgestellt sein. Der Wagenpass muss bei der Technischen Abnahme jeder Veranstaltung vorgelegt werden. Kann für ein Fahrzeug kein entsprechender Wagenpass vorgelegt werden, wird das Fahrzeug nicht zu der entsprechenden ADAC TCR Germany Veranstaltung zugelassen.

3.4 Taxifahrten sind Fahrten bei denen sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet. Taxifahrten eines eingeschriebenen Fahrers während einer Veranstaltung sind zulässig. Taxifahrten mit Fahrzeugen, die über eine TCR Homologation verfügen, sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC GT Komitees.

3.5 Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

ARTIKEL 4 FAHRER- UND BEWERBERLIZENZEN

4.1 Die Bewerber müssen im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Bewerber-Lizenz sein. Ein Fahrer kann nur unter einem eingeschriebenen Bewerber mit einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Bewerberlizenz an den ADAC TCR Germany Veranstaltungen teilnehmen.

4.2 Die Fahrer müssen grundsätzlich im Besitz einer für das laufende Jahr gültigen Internationalen Fahrer-Lizenz der Stufe D-Circuit sein. Fahrer mit einer Nationalen Lizenz der Stufe A (DMSB oder anderer ASN) sind ebenfalls teilnahmeberechtigt und müssen das Upgrade auf die Internationale Fahrer-Lizenz der Stufe D-Circuit spätestens nach dem Vorliegen der Ergebnisse (gemäß der Lizenzbestimmungen des jeweiligen ASN) durchführen.

Zusätzlich müssen Fahrer über eine aktuell gültige medizinische Eignungsuntersuchung gemäß ISG Anhang L verfügen.

ARTIKEL 5 ADAC TCR GERMANY VERANSTALTUNGEN

5.1 Teilnahmeberechtigt sind bei ADAC TCR Germany Veranstaltungen 2022 ausschließlich Fahrzeuge, welche über eine gültige TCR Technical Form verfügen, sowie jeweils uneingeschränkt und vollumfänglich den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- Art. 251, 252, 253 des Anhang J (ISG der FIA)
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil), sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG), siehe auch Artikel 1.11 Sicherheitsausrüstung bei Veranstaltungen im Ausland
- 2022 TCR Technical Regulations, soweit im Folgenden nicht anders geregelt. Von den FIA-Sicherheitsbestimmungen abweichende nationale Regelungen des DMSB haben bei Serien und Veranstaltungen mit dem Status International keine Gültigkeit

5.2 Eine ADAC TCR Germany Veranstaltung besteht unter anderem aus folgenden Veranstaltungsteilen:

- zwei freie Trainings von jeweils 30 Minuten
- zwei Qualifyings von jeweils 20 Minuten
- zwei Wertungsläufe von jeweils 30 Minuten zuzüglich einer weiteren Runde

5.3 Jede ADAC TCR Germany Veranstaltung beginnt 1 Tag (in der Regel Freitag) vor dem ersten Wertungslauf um 08:00 Uhr.

5.4 Am Tag des ersten freien Trainings findet eine Fahrerbesprechung statt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt der Fahrerbesprechung werden in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Jeder Fahrer und jeder Bewerber (oder sein Repräsentant), dessen Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt ist, muss an der gesamten Fahrerbesprechung teilnehmen. Die Nichtteilnahme, verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges

Verlassen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 250 € bestraft. Darüber hinaus können die Sportkommissare eine weitere Bestrafung vornehmen.

5.5 Die Ziellinie (auch Zeitmesslinie) ist eine einzelne Linie, die sowohl auf der Rennstrecke als auch in der Boxengasse verläuft. Die Rundenzeiten werden an der Ziellinie ermittelt.

5.6 ADAC TCR Germany Veranstaltungen 2022

In nachstehender Tabelle sind die ADAC TCR Germany Veranstaltungen 2022 aufgelistet.

Für jede ADAC TCR Germany Veranstaltung wird ein verbindlicher Veranstaltungszeitplan erstellt. Änderungen des Veranstaltungszeitplans sind nur mit Genehmigung der Sportkommissare möglich und werden mittels Veranstaltungsbuletins bekannt gegeben.

	Datum 2022	Rennstrecke
1	22.04.-24.04.	Oschersleben
2	20.05. - 22.05.	Red Bull Ring (AUT)
3	17.06. - 19.06.	Salzburgring (AUT)
4	05.08.- 07.08.	Nürburgring
5	19.08.-21.08.	Lausitzring
6	23.09.- 25.09.	Sachsenring
7	21.10-23.10.	Hockenheim

5.7 Bei Veröffentlichungen ist nicht die Nationalität der ausstellenden Lizenzbehörde, sondern die Nationalität des Fahrers anzuzeigen. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber bzw. Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Nenn- / Starter- und Ergebnislisten) neben dem Fahrer mit dem auf der entsprechenden Lizenz angegebenen Bewerber- / Sponsornamen zu veröffentlichen. Über diese dem Veranstalter auferlegten Verpflichtungen hinaus, übernimmt der ADAC gegenüber lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter.

Bei der Siegerehrung wird grundsätzlich die Flagge und die Hymne entsprechend der Nationalität des Fahrers verwendet.

ARTIKEL 6 WERTUNGEN

6.1 Der Titel „Gesamtsieger ADAC TCR Germany 2022“ wird an den / die Fahrer vergeben, der / die nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2022 die höchste Punktezahl erreicht hat / haben. Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2022 berücksichtigt.

6.2 Der Titel „Teammeister ADAC TCR Germany 2022“ wird an den Bewerber vergeben, welches nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2022 die höchste Punktezahl erreicht hat. Für die Jahresendwertung werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2022 berücksichtigt.

6.3 Für die Wertung zur Team-Meisterschaft werden die jeweils zwei bestplatzierten Fahrzeuge eines Teams mit Referenznummer zur Bewerberlizenz gewertet. Weitere platzierte Fahrzeuge des Teams erhalten keine Punkte für die Teamwertung, dahinter platzierte Fahrzeuge anderer Teams rücken entsprechend in der Punktwertung auf.

Wechselt ein Fahrer während der Saison das Team, werden seine bis dahin erzielten Punkte für die Team-Meisterschaft auch weiterhin ausschließlich für die Teamwertung des Teams gezählt, in dem sie von dem betreffenden Fahrer erzielt wurden. Es werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2022 berücksichtigt.

6.4 Der Titel "Meister Junior Challenge 2022" wird an den Fahrer der „Junior Challenge“ vergeben, der nach dem letzten Wertungslauf des Jahres 2022 die höchste Punktezahl erreicht hat. Für die Jahresendwertung werden alle endgültigen Ergebnisse von Wertungsläufen des Jahres 2022 berücksichtigt.

An der „Junior Challenge“ nehmen alle Fahrer teil, die jünger als 23 Jahre (Jahrgangsregelung, Geburtsjahr 1999 oder später) sind. Nach dem Gewinn des Meistertitels in der Juniorwertung, werden der/die entsprechende(n) Fahrer in den Folgejahren für die Juniorwertung nicht mehr teilnahmeberechtigt sein. Die

drei bestplatzierten Fahrer der Kategorie Junior Challenge eines jeden Rennens werden auf dem Siegerpodest geehrt.

6.5 An der Trophywertung nehmen alle Fahrer teil, die älter als 40 Jahre (Jahrgangsregelung, Geburtsjahr 1982 oder früher) sind und keine Topergebnisse (Titel, Pole-Positions oder Rennsiege) innerhalb der letzten fünf Jahre vorzuweisen haben. Pro Saison können maximal vier Streichresultate (Aus allen Ergebnissen werden die zwei punktschlechtesten Qualifying Ergebnisse und die zwei punktschlechtesten Rennergebnisse gestrichen. gemäß Punktetabelle der Trophywertung) in Anspruch genommen werden. Jeder Trophyfahrer ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung, seinen vollständigen rennfahrerischen Lebenslauf zwecks Einstufung mit dem vorgesehenen Vordruck an den ADAC zu melden. Die Einstufung in die Trophywertung wird grundsätzlich vom Organisationskomitee der ADAC GT Masters durchgeführt. Der erstplatzierte Fahrer der Kategorie Trophywertung eines jeden Rennens wird auf dem Siegerpodest geehrt.

6.6 Punktetabelle

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat.

Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben.

Für die Wertungsläufe und Qualifikationsergebnisse erfolgt die Punktevergabe gemäß folgender Tabelle:

Rang	Fahrerwertung		Teamwertung		Junior Challenge		Trophywertung	
	Qualifikation	Rennen	Qualifikation	Rennen	Qualifikation	Rennen	Qualifikation	Rennen
1	10	25	3	25	3	10	3	10
2	8	20	2	20	2	7	2	7
3	6	16	1	16	1	5	1	5
4	5	13		13		3		3
5	4	11		11		2		2
6	3	10		10		1		1
7	2	9		9				
8	1	8		8				
9		7		7				
10		6		6				
11		5		5				
12		4		4				
13		3		3				
14		2		2				
15		1		1				

Gaststarter bzw. Fahrzeuge unter Einzelnennung erhalten in keiner Wertung Punkte. Punkteberechtigte Teilnehmer rücken bei der Punktevergabe entsprechend auf.

6.7 Starten weniger als 10 Teilnehmer in einen Wertungslauf, werden für Platzierungen in diesem Wertungslauf nur 50 Prozent der in Artikel 6.6 aufgeführten Punkte vergeben.

6.8 Bei Unterbrechung eines Wertungslaufs nach Artikel 42 ohne Wiederaufnahme werden keine Punkte vergeben, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als zwei Runden absolviert wurden; halbe Punkte, wenn mindestens zwei Runden absolviert wurden, aber weniger als 75% der Dauer des Wertungslaufs seit Rennstart vergangen sind und volle Punkte, wenn mindestens 75% der Dauer des Wertungslaufs seit Rennstart vergangen sind.

6.9 Siegerehrung und Abschlussevents

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Zeremonie ist für die drei erstplatzierten Fahrer des Wertungslaufs, die drei bestplatzierten Fahrer der Juniorwertung, der erstplatzierte Fahrer der Trophywertung, sowie ein Repräsentant des Siegerteams vorgeschrieben. Die zu ehrenden Teilnehmer sind verpflichtet, an der Zeremonie teilzunehmen. Die Nichtteilnahme an

der Siegerehrung wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Strafen verfügen. Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant der Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

Bei Veröffentlichungen ist nicht die Nationalität der ausstellenden Lizenzbehörde, sondern die Nationalität des Fahrers anzuzeigen. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bewerber bzw. Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Nenn- / Starter- und Ergebnislisten) neben dem Fahrer mit dem auf der entsprechenden Lizenz angegebenen Bewerber- / Sponsornamen zu veröffentlichen. Über diese dem Veranstalter auferlegten Verpflichtungen hinaus, übernimmt der ADAC gegenüber lizenzierten Bewerbern und Sponsoren keine Haftung hinsichtlich der Veröffentlichungen der Veranstalter.

Die ersten drei Fahrer der Fahrerwertung, der Junior Challenge und der Trophywertung sowie je ein maßgeblicher Repräsentant der ersten drei der Team-Jahresendwertung müssen an den offiziellen Siegerehrungen, der ADAC SportGala und am Saisonabschlussevent des ADAC teilnehmen. Bei Fehlen eines Fahrers oder des Repräsentanten eines Teams wird dieser – außer im Falle höherer Gewalt – mit einer Geldstrafe in Höhe von jeweils 5.000 € bestraft.

Der „Gesamtsieger ADAC TCR Germany 2022“ verpflichtet sich, das Sieger-Fahrzeug für die „ESSEN MOTOR SHOW 2022“ sowie für die "ADAC Sport Gala 2022“ kostenfrei dem ADAC e.V. zur Verfügung zu stellen sowie bei der Sportgala persönlich anwesend zu sein.

6.10 Alle eingeschriebenen Fahrer sind verpflichtet, an allen Pressekonferenzen während einer Veranstaltung, die vom ADAC organisiert werden, auf Verlangen teilzunehmen.

6.11

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Meisterschaft- bzw. Serienwertung durch den Serienausschreiber eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese von dem Serienausschreiber vorgenommen werden. Beschwerden zur Serienwertung sind an den Serienausschreiber zu richten. Gegen die Entscheidung des Serienausschreibers ist kein Rechtsmittel möglich.

ARTIKEL 7 PUNKTGLEICHHEIT

7.1 Sollten zwei oder mehr Teilnehmer einen Wertungslauf mit gleicher Platzierung beenden, werden die Punkte, die für die beteiligten Fahrer / Bewerber gemäß Artikel 6.6 zu vergeben sind, addiert und gleichmäßig auf diese Fahrer / Bewerber verteilt.

7.2 Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze der punktgleichen Fahrer / Teams in den Wertungsläufen über ihre Reihenfolge in der entsprechenden ADAC TCR Germany Wertung. Sofern auch dabei keiner der punktgleichen Fahrer / Teams Vorteile hat, werden beide Fahrer / Teams auf demselben Platz in der entsprechenden ADAC TCR Germany Wertung geführt. Der nachfolgende Platz in der Wertung wird nicht besetzt.

ARTIKEL 8 DOKUMENTENPRÜFUNG

8.1 Die Dokumentenprüfung findet zu Beginn jeder ADAC TCR Germany Veranstaltung 2022 statt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt werden in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

8.2 Zur Dokumentenprüfung 2022 haben die Teilnehmer ihre Fahrer-, Bewerber- und / oder Sponsorlizenz sowie ihre Auslandsstartgenehmigungen (bei Lizenznehmern von nicht EU- bzw. nicht EU-Assoziierten Ländern, in deutscher oder englischer Sprache) und ihre medizinische Eignungsbestätigung vorzulegen.

ARTIKEL 9 ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN

9.1 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Ausschreibung gemäß den Vorgaben des DMSB zu erstellen. Der DMSB stellt das entsprechende Formular bzw. eine Musterausschreibung zur Verfügung. Die Ausschreibung muss dem DMSB und bei Auslandsrennen zusätzlich den zuständigen ASN spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. DMSB genehmigte Veranstaltungen sind vom Veranstalter organisatorisch über das DMSBnet (www.dmsbnet.de) zu verwalten.

ARTIKEL 10 VERSICHERUNGEN

10.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Umfang mindestens den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften des jeweiligen ASN entspricht. Die Versicherung muss die Teilnehmer, das Personal der Bewerber, alle Personen mit Boxen- / Boxengassenberechtigung, die Offiziellen des ADAC bzw. DMSB (bei Auslandsrennen auch die Offiziellen der dortigen ASN), die Fahrer, und Gäste eventueller Taxifahrten (Fahrten auf der Rennstrecke mit mehr als einer Person im Fahrzeug) und das für eine Versicherung relevantes Rahmenprogramm (z.B. Stuntfahrer) einschließen.

10.2 Die Versicherungsbestätigung muss dem ADAC und DMSB spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden.

10.3 Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist so zu gestalten, dass deren Leistungen zusätzlich zu anderen Versicherungsleistungen gelten.

ARTIKEL 11 DMSB-DELEGIERTE

11.1 Der DMSB wird für alle Veranstaltungen die folgenden Delegierten benennen:

- Technischer Delegierter

Der DMSB kann weiterhin die folgenden Delegierten benennen:

- DMSB-Delegierter
- Medizinischer Delegierter
- Sicherheitsdelegierter

11.2 Die Delegierten des DMSB sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche die Veranstalter und deren Beauftragte bei ihren Aufgaben unterstützen, darüber wachen, dass alle dem ADAC TCR Germany zugrunde liegenden Bestimmungen eingehalten werden, jede ihnen notwendig erscheinende Anmerkung anbringen und die vom DMSB geforderten Berichte über die Veranstaltung verfassen.

ARTIKEL 12 OFFIZIELLE

12.1 Folgende permanente Sportwarte werden vom DMSB benannt:

- Zwei Sportkommissare, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird
- Renndirektor
- Zeitnahme-Obmann
- Fahrer des Safety Cars

12.2 Folgende Sportwarte werden vom Veranstalter benannt:

- Dritter Sportkommissar
- Rennleiter und Stellvertreter
- Leiter der Streckensicherung und Stellvertreter
- Rennsekretär und Stellvertreter
- Obmann der Technischen Kommissare
- Medizinischer Einsatzleiter
- Beifahrer des Safety Cars

12.3 Der Rennleiter soll in ständiger Zusammenarbeit mit dem Renndirektor arbeiten.

In nachfolgenden Punkten ist der Renndirektor dem Rennleiter übergeordnet:

- Überwachung von Training und Wertungsläufen bezüglich des Zeitplanes. Wenn notwendig, unterbreitet der Renndirektor den Sportkommissaren Vorschläge zur Änderung des Zeitplans oder der Veranstaltungsausschreibung
- Verfassen von Veranstaltungsbulletins
- Verhängung von Wertungsstrafen
- Beendigung bzw. Unterbrechen von Trainings- oder Wertungsläufen aus Sicherheitsgründen
- Einsatz des Safety Cars
- Anhalten eines Wettbewerbsfahrzeuges
- gesamte Startprozedur
- Abwicklung eines eventuellen Re-Starts
- Fahrerbesprechung (Briefing)

12.4 Der vom DMSB nominierte Technische Delegierte ist für die gesamte Technische Abnahme und die Technischen Kontrollen im Rahmen der ADAC TCR Germany verantwortlich. Er ist gegenüber den Technischen Kommissaren und TK-Helfern weisungsbefugt und berichtet an den Renndirektor / Rennleiter sowie an die Sportkommissare. Der Technische Delegierte ist berechtigt, gemäß den Technischen Bestimmungen dieses Reglements jederzeit Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

12.5 Die Sportkommissare handeln als unabhängiges Kollegium unter der Leitung des Vorsitzenden. Die Auslegung von

Ausschreibungsbestimmungen, dieses Reglements und von reglementbezogenen Bulletins ist den Sportkommissaren und der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.

ARTIKEL 13 EINSCHREIBUNGEN – GEBÜHREN – NENNUNGEN

13.1 Für die Teilnahme am ADAC TCR Germany müssen sich die Bewerber beim ADAC einschreiben und die Einschreibegebühren auf das Konto des ADAC einzahlen.

ADAC e.V.

Bayerische Landesbank München

BLZ: 700 500 00

Konto-Nr: 0009 0558 30

IBAN: DE60 7005 0000 0009 0558 30

BIC: BYLADEMMXXX

Kennwort: ADAC TCR Germany – „Teamname“

Die Einschreibung muss online unter www.adac.de/motorsport im Bereich ADAC TCR Germany erfolgen. Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Nennformular beim ADAC vorliegen.

Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, ist auf alle Gebühren in diesem Reglement jeweils die in Deutschland gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

13.2 Mit dem Antrag auf Einschreibung erklären sich alle Fahrer und Bewerber damit einverstanden, dass alle ihre Bild- und Werberechte, die im Zusammenhang mit ihrem Engagement im ADAC TCR Germany entstehen, vom ADAC für die Vermarktung der ADAC TCR Germany auch über das Jahr 2022 hinaus kostenfrei genutzt werden können (siehe organisatorisches Reglement ADAC TCR Germany).

13.3 Die Einschreibegebühr für die gesamte Saison (sieben Veranstaltungen) beträgt pro Fahrzeug:

Bei Einschreibung im Zeitraum bis 15.02.2022: 12.000 €

Bei Einschreibung im Zeitraum von 16.02.2022 bis 15.03.2022: 16.000 €

Die Anmeldegebühr ist sofort mit der Anmeldung zur Zahlung fällig.

13.4 Mit der Nennung verpflichtet sich der Bewerber an allen Veranstaltungen der ADAC TCR Germany teilzunehmen.

13.5 Mit der Einschreibung beauftragen und bevollmächtigen die Bewerber den ADAC mit der Nennung zu allen Läufen der ADAC TCR Germany.

13.6 Spätestens am 15.03.2022 müssen die Einschreibungen sowie die Einschreibegebühren beim ADAC eingegangen sein. Der ADAC behält sich vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

13.7 Einzelnennungen / Gaststarter

Die ADAC TCR Germany kann Gastfahrer mit einer gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1 zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn die Gaststarter die Bedingungen dieser Serienausschreibung sowie der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, können sie außerhalb der Punkte- und Preisgeldwertung teilnehmen.

Nennungen für eine Veranstaltung / Gaststarts sind möglich, sofern gemäß Rennstrecken-Lizenz der jeweiligen Veranstaltung weitere Teilnehmer für Rennen zulässig sind.

Die Einschreibegebühr beträgt 2.500 € pro Veranstaltung.

Erst wenn die Einschreibung sowie die Einschreibegebühren beim ADAC eingegangen sind, wird der Bewerber offiziell als Gaststarter geführt.

13.8 Der Bewerber ist verpflichtet bei Änderungen des Fahrers bis spätestens Montag vor einer Veranstaltung pro Fahrzeug einen Fahrer schriftlich zu benennen, die an der Veranstaltung teilnehmen. Der ADAC behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Fahremennung, den Startplatz anderweitig zu vergeben.

13.9 Sollte ein Bewerber sein Fahrzeug bis zum Ende der Dokumentenabnahme der jeweiligen Veranstaltung nicht schriftlich abmelden und nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so wird dies mit einer Geldstrafe von 1.000 € geahndet.

13.10 Der ADAC kann Anträge auf Einschreibung und Einzelnennungen unter Angabe von Gründen ablehnen.

13.11 Ein Wechsel der Fahrzeugmarke, des Fahrzeugtyps, der Homologation (EVO) bzw. des genannten Fahrzeugs (Fahrgestellnummer) ist nach der ersten technischen Abnahme in der Saison 2022 nur nach schriftlicher Genehmigung des ADAC GT Komitees zulässig.

ARTIKEL 14 AUSWEISE

Alle Personen, die sich im Fahrerlager, in den Boxen, in der Boxengasse oder auf der Strecke aufhalten, müssen jederzeit die zum Aufenthalt in dem entsprechenden Bereich legitimierenden ADAC Ausweise sichtbar tragen.

ARTIKEL 15 ANWEISUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DIE BEWERBER

15.1 Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich allein der Renndirektor oder der Rennleiter (bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter) verbindliche Auskünfte.

15.2 Der Ort des offiziellen Aushangs wird in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben. Dort werden alle Wertungen und Ergebnisse der Trainingsläufe und der Wertungsläufe sowie alle von den Offiziellen getroffenen Bekanntmachungen, Bulletins und Entscheidungen veröffentlicht.

15.3 Bulletins der Veranstaltung und ggf. DMSB-Bulletins werden zusätzlich allen Teilnehmern ausgehändigt. Der Bewerber oder sein Vertreter sind verpflichtet, den Empfang von Bulletins mit Unterschrift zu bestätigen.

15.4 Wertungsstrafen der Rennleitung während der Trainings und Wertungsläufe werden auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore angezeigt und gelten damit als verkündet. Die Bewerber sind dafür verantwortlich, die betroffenen Fahrer unverzüglich zu informieren. Jede einen bestimmten Bewerber betreffende Entscheidung oder Mitteilung sollte diesem innerhalb von 30 Minuten nach der Entscheidung auch schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Mitteilung hat ausschließlich einen zusätzlichen informativen Charakter. Der Bewerber muss den Erhalt schriftlich bestätigen. Der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung hat keinen Einfluss auf den in diesem Artikel definierten Zeitpunkt der Verkündung und / oder den unter Art. 16.5 definierten Zeitpunkt zum Antreten einer Strafe.

15.5 Zusätzlich werden diese Wertungsstrafen auch von der Rennleitung an der Signalstelle, in der Regel bei Start und Ziel in Höhe der Boxenmauer (möglichst in Augenhöhe) dem Fahrer gezeigt. Alle an die Fahrer gerichteten Zeichen der Rennleitung werden in diesem Fall mit der entsprechenden Flagge oder mit dem entsprechenden Schild in Verbindung mit der Startnummer gezeigt. Die Größe der Buchstaben und Ziffern der Anzeige beträgt ca. 30 cm.

Die Fahrer sind verpflichtet, bei jedem Passieren der Signalstelle des Rennleiters / Renndirektors auf die Signalgebung und / oder Flaggenzeichen zu achten.

Es sollen nicht mehr als zwei Strafen gemeinsam angezeigt werden.

Ebenso werden dort ggf. die folgenden Flaggensignale gezeigt:

- schwarze Flagge mit Startnummer,
- schwarze Flagge mit orangefarbener Scheibe und Startnummer sowie
- schwarz-weiße Flagge mit Startnummer.

Einige Rennstrecken verfügen über eine zusätzliche Display-Tafel. Diese ersetzt dann die Tafel mit der Startnummer. Niemand sonst darf gleiche oder ähnliche Signale verwenden.

15.6 Bei allen ADAC TCR Germany Veranstaltungen werden verbindlichen Mitteilungen, Entscheidungen und Anweisungen an die Bewerber auf der Seite 7 der offiziellen Zeitnahme-Monitore übermittelt.

15.7 Mitteilungen im Zusammenhang mit sportrechtlichen Untersuchungen werden schriftlich zugestellt. Die Bewerber sind verpflichtet, den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

ARTIKEL 16 VORFÄLLE

16.1 „Vorfall“ bedeutet jedes Ereignis oder eine Serie von Ereignissen, die einen oder mehrere Fahrer betreffen und die:

- vom Renndirektor untersucht und durch eine Wertungsstrafe belegt werden können
- eine Meldung des Renndirektors an die Sportkommissare rechtfertigt
- durch die Sportkommissare untersucht und/oder bestraft werden können

Dazu gehören unter anderem:

- Vorfälle, die eine Unterbrechung des Wertungslaufs nötig machen
- Verstöße gegen dieses sportliche Reglement
- Fehlstarts
- Start von einer nicht korrekten Startposition
- Kollisionen
- Abdrängen von anderen Teilnehmern

- Blockieren anderer Teilnehmer
- Behinderungen bei Überholvorgängen
- Verlassen der Strecke mit Wettbewerbsvorteil

16.2 Bei einem klaren Verstoß eines Fahrers gegen die Fahrvorschriften und Verhaltensregeln während der Veranstaltung wird der Vorfall in der Regel unter Leitung des Renndirektors sofort untersucht und entschieden. Ist eine genauere Überprüfung erforderlich und / oder bei schwerwiegenden Verstößen untersucht der Renndirektor den Vorfall nach dem betreffenden Veranstaltungsteil und übergibt den Sportkommissaren eine Meldung mit den erforderlichen Beweismitteln.

War ein Fahrer / Bewerber an einem Vorfall beteiligt, darf er den Veranstaltungsort nicht ohne Genehmigung der Sportkommissare oder des Renndirektors verlassen.

16.3 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Änderung der Startposition
- Nichtwertung (Trainingsrunden, Trainingszeiten, Rennergebnisse)
- Drive-Through-Penalty
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty

Wertungsstrafen verfügt der Renndirektor ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens. Sie sind Teil der dem Renndirektor zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Renndirektor nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und / oder Strafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

16.4 Eine vom Renndirektor verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Renndirektors nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Strafen festsetzen.

Liegt der Wertungsstrafe ein Sachverhalt zugrunde, der die Festsetzung einer oder mehrerer Strafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Renndirektors von den Sportkommissaren und / oder dem Sportgericht festgesetzt werden. Der Renndirektor ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

16.5 Die nachfolgend beschriebenen Wertungsstrafen werden, wie in Art. 15.4 bis 15.5 definiert, verkündet. Ab dem Zeitpunkt der Verkündung der Wertungsstrafe darf der betreffende Fahrer die Ziellinie außerhalb der Boxengasse bis zum Antreten der Strafe nur noch maximal zweimal überfahren. Wird die Aufforderung, die Strafe anzutreten, nicht befolgt, wird dem betroffenen Fahrer aufgrund einer Entscheidung der Sportkommissare die schwarze Flagge gezeigt.

16.6 **Drive-Through-Penalty**

Nach dem Zeigen des Schildes „Drive Through“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren des Drive-Through-Penalty in die Boxengasse einfahren und unter Beachtung des vorgeschriebenen Tempolimits ohne anzuhalten durch die Boxengasse fahren.

16.7 **Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty**

Nach dem Zeigen des Schildes „Stop-and-go“ muss der betreffende Fahrer zum Absolvieren der Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty in die Boxengasse einfahren und vor seiner Box anhalten. Er muss dort mindestens 10 Sekunden stehen, bevor er seine Fahrt fortsetzen darf. Für die An- und Abfahrt gilt das in der Boxengasse vorgeschriebene Tempolimit. Der Renndirektor kann auch eine weitergehende Dauer der Standzeit verfügen. Das Einhalten der angeordneten Standzeit liegt in der Verantwortung der Teilnehmer.

16.8 Bei den Strafen gemäß Art. 16.6 und 16.7 unterliegt das Fahrzeug von der Einfahrt in die Boxengasse bis zur Ausfahrt aus der Boxengasse den Parc fermé Bestimmungen. Einzige Ausnahme: Das Anschließen eines Starthilfekabels ist erlaubt.

16.9 Wird eine Drive-Through-Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Drive-Through-Penalty einen 30 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert.

16.10 Wird eine Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty zu einem Zeitpunkt verkündet, zu dem der Führende des Wertungslaufs nur noch 7 Minuten oder weniger der geplanten Dauer zu absolvieren hat, obliegt es dem betroffenen Teilnehmer, ob er die Strafe antritt oder anstelle einer verkündeten Stop-and-go-Penalty einen 40 Sekunden Zeitzuschlag zu seiner Gesamtfahrzeit akzeptiert. Im Falle einer längeren Standzeit wird der Zeitzuschlag entsprechend erhöht.

Wird die Strafe angetreten, muss der betroffene Fahrer anschließend die Ziellinie mindestens noch einmal außerhalb der Boxengasse überqueren, bevor er abgewinkt wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einem Zeitzuschlag zur Gesamtfahrzeit von 30 Sekunden geahndet.

16.11 -unbesetzt-

16.12 In weniger schweren Fällen kann der Renndirektor von der Verhängung einer der vorgenannten Wertungsstrafen (siehe Art. 16.6 oder 16.7) absehen, wenn der zu Unrecht erlangte Wettbewerbsvorteil wieder zurückgegeben wird.

Der Renndirektor kann von dem Fahrer, der den Regelverstoß begangen hat, die sofortige Rückgabe des erzielten Vorteils verlangen. Als Rückgabe des Vorteils gilt das vollständige Vorbeilassen des zu Unrecht überholten Fahrzeugs. Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahmemonitore bekannt gegeben.

Nutzt der betreffende Fahrer die Möglichkeit zur Rückgabe des regelwidrigen Vorteils nicht, wird eine der in Art. 16.6 oder Art. 16.7 definierten Wertungsstrafen verhängt.

Die entsprechenden Informationen werden den Teilnehmern auf Seite 7 der Zeitnahmemonitore bekannt gegeben.

ARTIKEL 17 PROTESTE UND BERUFUNGEN

17.1 Bei Protesten und Berufungen gilt das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Die Protestkaution - zahlbar an den zu genehmigenden ASN der Veranstaltung:

Status International/National : siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Die Berufungskautions – zahlbar an den DMSB:

Status National A: 1.000 €

Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei.

17.2 Unzulässig sind Proteste gegen folgende Entscheidungen des Renndirektors:

- Drive-Through-Penalty (Art. 16.6)
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty (Art. 16.7)

ARTIKEL 18 STRAFEN

18.1 Die Sportkommissare können jede in dem vorliegenden Reglement beschriebene Strafe ersatzweise oder zusätzlich zu den im ISG festgelegten Strafen verhängen. Anlass für eine Strafe kann jeder den Sportkommissaren gemeldete Regelverstoß sein. Die Sportkommissare können Bestrafungen zur Bewährung aussetzen.

18.2 Ein Teilnehmer kann von den Sportkommissaren durch die Änderung der Startposition für die laufende oder eine oder mehrere nachfolgende Veranstaltungen bestraft werden.

Jeder Fahrer, gegen den im Verlauf der gleichen Saison drei (3) Verwarnungen ausgesprochen werden, wird nach Auferlegung der dritten Verwarnung beim nächsten Wertungslauf um fünf (5) Positionen in der Startaufstellung zurückversetzt. Falls die dritte Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, so wird diese Rückversetzung in der Startaufstellung bei dem nächsten Wertungslauf angewendet, an welcher der Fahrer teilnimmt.

Jeder Fahrer, gegen den im Verlauf der gleichen Saison sechs (6) Verwarnungen ausgesprochen werden, wird nach Auferlegung der sechsten Verwarnung beim nächsten Wertungslauf um zehn (10) Positionen in der Startaufstellung zurückversetzt. Falls die sechste (6) Verwarnung aufgrund eines Zwischenfalls während eines Wertungslaufes ausgesprochen wird, erfolgt eine Rückversetzung um zehn (10) Positionen in der Startaufstellung für den nächsten Wertungslauf, an dem der Fahrer teilnimmt. Nach erfolgter Rückversetzung um zehn (10) Startplätze werden alle Verwarnungen im Sinne dieses Artikels gelöscht.

18.3 Geldstrafen, die vom Renndirektor ausgesprochen werden, müssen umgehend nach Bekanntgabe bezahlt werden. Geldstrafen, die von den Sportkommissaren ausgesprochen werden, sind innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe an den DMSB zu zahlen.

18.4 Gegen folgende Entscheidung der Sportkommissare ist keine Berufung zulässig:

- Drive-Through-Penalty, auch wenn Sie durch einen Zeitzuschlag vollzogen werden.
- Ten Seconds Stop-and-go Time Penalty (Art.16.7)

ARTIKEL 19 FAHRER-/FAHRZEUGWECHSEL

19.1 -unbesetzt-

19.2 -unbesetzt-

19.3 Nach dem Absolvieren der Technischen Abnahme kann ein Fahrzeugwechsel und / oder die Nennung eines weiteren Fahrzeugs nur mit Zustimmung der Sportkommissare erfolgen.

In keinem Fall kann ein bereits genannter und einem Fahrzeug zugeordneter Fahrer nach dem Beginn des ersten Freien Trainings einer ADAC TCR Germany Veranstaltung das Fahrzeug während der betreffenden Veranstaltung wechseln.

19.4 Die Entscheidung, ob ein Fahrzeug repariert oder gewechselt wurde, obliegt den Sportkommissaren aufgrund des Berichts des Technischen Delegierten.

ARTIKEL 20 FAHREN / FAHRERAUSRÜSTUNG

20.1 Jeder Fahrer muss sein Fahrzeug auf der Rennstrecke allein und ohne fremde Hilfe fahren.

20.2 Jeder Fahrer muss während des Fahrens seine vollständige Fahrerbekleidung gemäß Anhang L zum ISG, Kapitel III sowie das vorgeschriebene Kopfrückhalte-System tragen und angeschnallt sein. Als Fahren gilt jegliches Bewegen des Fahrzeuges mit eigener Motorkraft.

ARTIKEL 21 FAHRZEUGIDENTIFIKATION

21.1 Startnummern

Die Startnummern müssen an folgenden Positionen angebracht werden:

Auf der Fahrer- und Beifahrerseite vorne
Frontscheibe

Die genaue Position und Art der Anbringung ist im organisatorischen Reglement beschrieben.

Die Startnummern sowie die Startnummerträger bzw. -rahmen werden vom ADAC gestellt und müssen unverändert am Wettbewerbsfahrzeug angebracht werden.

21.2 Werbeflächen

Die vorgeschriebenen offiziellen Werbeflächen sind, wie im organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany beschrieben, einzuhalten.

Für die Fahrerausrüstung gelten die Werbevorschriften gemäß dem organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany.

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/ Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

ARTIKEL 22 TESTFAHRTEN

Ab Montag vor Beginn einer ADAC TCR Germany Veranstaltung sind Tests eines eingeschriebenen Fahrers und / oder Teams bzw. Bewerbers mit einem TCR Homologierten Fahrzeug oder einem TCR ähnlichen Fahrzeug auf der jeweiligen Rennstrecke verboten. Im Zweifelsfall liegt es in der Verantwortung des Fahrers und / oder Teams bzw. Bewerbers das Fahrzeug vor Beginn der Testfahrt vom ADAC genehmigen zu lassen. Das Verbot gilt nicht für seitens des ADAC organisierte Testfahrten.

Verstöße gegen die Testbeschränkung werden dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

ARTIKEL 23 BOXEN / BOXENGASSE

23.1 Die Boxengasse wird durch eine Trennlinie auf ihrer gesamten Länge vor den Boxen in zwei Hälften unterteilt. Die entlang den Boxen verlaufende Hälfte dient als Arbeitsfläche (working lane). Die entlang der Boxenmauer verlaufende Hälfte dient als Fahrbahn (fast lane). Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen sich nur dann auf der Fahrbahn (fast lane) der Boxengasse befinden, wenn der Fahrer in seiner normalen Position hinter dem Lenkrad sitzt. Auf der Fahrbahn der Boxengasse (fast lane) dürfen keine Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen sowie keine Werkzeuge oder Ersatzteile gelagert werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die sich bei einer Unterbrechung des Wertungslaufs gemäß Art. 42.5 in der fast lane der Boxengasse aufhalten. Keinesfalls dürfen Arbeiten an einem Fahrzeug durchgeführt werden, wenn dadurch andere Teilnehmer behindert werden.

Auf der Seite der Boxen ist die Boxengasse wiederum durch eine Linie oder durch die Boxentore begrenzt. Der genaue Verlauf der Begrenzung der Boxengasse wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

23.2 Die Verwendung von Galgen ist generell verboten. Druckluftflaschen müssen durch entsprechende Halter gegen Umfallen und Beschädigungen gesichert sein. Das Tragen von Druckluftflaschen auf dem Rücken (sog. Pitrunner) ist verboten.

23.3 Das Betreten des Boxenbereiches ist nur Personen gestattet, die einen hierzu gültigen Ausweis besitzen. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren), auch in Begleitung Erwachsener, haben keinen Zutritt zur Boxengasse. Dies gilt auch dann, wenn sie einen für diesen Bereich gültigen Ausweis tragen.

23.4 An der Boxenmauer dürfen sich während der Trainingsläufe und des Wertungslaufs je Wettbewerbsfahrzeug maximal 3 Personen aufhalten, die einen besonderen Ausweis (Pitwall) tragen.

23.5 Es ist aus Sicherheitsgründen darüber hinaus nur nach Erlaubnis durch den Renndirektor gestattet, die ADAC TCR Germany-Fahrzeuge während laufender Trainings oder Wertungsläufe durch die Boxengasse zu bewegen

23.6 Elektrische Geräte müssen den derzeit gültigen Sicherheitsnormen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen besteht im Bereich der Boxenanlage und in der Startaufstellung absolutes Rauchverbot.

23.7 Während einer ADAC TCR Germany Veranstaltung dürfen die Fahrzeuge die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt. Ein Sportwart mit einer blauen Flagge und / oder ein blaues Blinklicht warnt die Fahrer, wenn sich ein Fahrzeug auf der Strecke dem Boxengassenausgang nähert. Die Fahrzeuge dürfen die Fahrbahn (fast lane) erst dann befahren, wenn die Ampel am Ende der Boxengasse grünes Licht zeigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Fahrvorschrift, werden die nachfolgend aufgeführten Strafen durch den Renndirektor / Rennleiter festgesetzt:

1. Im Training wird die Trainingszeit um 10 Minuten für das betreffende Fahrzeug gekürzt.
2. Im Qualifying wird die schnellste Rundenzeit aus dem betreffenden Teil des Qualifyings gestrichen.

23.8 Die An- und Abfahrt einer Boxenstopstation muss über die Fahrbahn (fast lane) erfolgen. Es ist unzulässig, ein Fahrzeug, welches kurzzeitig die fast lane blockiert (z.B. um von Teammitgliedern in die Box geschoben zu werden), unter Einbeziehung der working lane zu passieren.

Das Einhalten der maximal zulässigen Geschwindigkeit wird überwacht. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist eine Sachrichterentscheidung. Während der gesamten Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse zwischen den beiden Markierungen (Boxeneingang / Boxenausgang) 50 km/h. Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse aus Sicherheitsgründen obliegt allein dem Renndirektor.

23.9 Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer, das Fahrzeug aus seiner Box oder einer Boxenstopposition nur dann abfahren zu lassen, wenn dies ohne Gefährdung anderer Teilnehmer möglich ist. Dabei haben Fahrzeuge in der fast lane Vorfahrt gegenüber denen in der working lane.

23.10 Die Einhaltung der vorstehenden Sicherheitsbestimmungen für die Zu- und Abfahrten zur Boxengasse und für den Aufenthalt an den Boxen werden von Sportwarten überwacht.

23.11 Während einer ADAC TCR Germany Veranstaltung ist es verboten, auf die Schutzzäune der Boxenmauer zu klettern, insbesondere zum Ende des Wertungslaufs. Teams, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von den Sportkommissaren bestraft werden.

23.12 Auf der Rennstrecke, im Fahrerlager und in der Boxengasse dürfen sich keine Tiere aufhalten. Hiervon ausgenommen sind die vom Veranstalter zu Sicherheitszwecken eingesetzten Tiere.

23.13 Alle Teammitglieder, die während einer Session am Fahrzeug arbeiten, sowie das Fahrzeug einweisen und Tätigkeiten in der working lane ausführen, müssen langbeinige Bekleidung sowie geschlossenes Schuhwerk tragen. Der Oberkörper muss bedeckt sein.

ARTIKEL 24 TECHNISCHE ABNAHME

24.1 Jeder Teilnehmer hat vor Beginn der Veranstaltung sein Fahrzeug auf Sicherheit und Übereinstimmung mit dem Technischen Reglement und der entsprechenden Homologation zu überprüfen. Das Abnahmedokument, das den Teilnehmern vom DMSB zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird, muss vollständig ausgefüllt werden und elektronisch an den DMSB übermittelt werden. Die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit dem übermittelten Abnahmedokument kann zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung durch den DMSB überprüft werden.

Folgende Fahrzeug-Dokumente müssen jederzeit verfügbar sein:

- Wagenpass (von DMSB oder anderer ASN)
- TCR Technical Form ausgestellt auf das Fahrzeug
- Zertifikat für Überrollvorrichtung

Ein Fahrzeug gilt erst dann als abgenommen, wenn es von den Technischen Kommissaren mit dem entsprechenden Kontrollzeichen versehen wurde.

Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Technischen Abnahme zurückgewiesen.

Der Motor jedes Fahrzeugs muss wie folgt für die Verplombung vorbereitet werden:

- Es müssen ausreichend große Löcher in Rippen und/oder zwei benachbarte Schrauben von Sumpf, Zylinderkopf und Zylinderkopfabdeckung gebohrt werden.
- Auf beiden Seiten des Motors muss ein Draht vom Sumpf aus durch alle Schrauben, Löcher oder Rippen gezogen werden, sodass die Bauteile nicht getrennt werden können.
- Die Drahtenden müssen ausreichend lang und nicht verzwirbelt sein, um das Anbringen der Plomben zu ermöglichen.
- An Fahrzeugen mit Turboladern muss dieser ebenfalls mit einem Draht für die Verplombung vorbereitet werden.

Es ist die Verantwortung des Teilnehmers, dass kein Fahrzeug mit einem Motor ohne Verplombung an einem Qualifying oder Rennen teilnimmt.

Das Öffnen der Motorverplombung nach der ersten Veranstaltung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Technischen Delegierten zulässig.

24.2 Die Frist zur Übermittlung des vollständig ausgefüllten Abnahmedokuments wird vor jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Sofern die Sportkommissare keine anderslautende Genehmigung erteilen, werden Bewerber, die das Abnahmedokument nicht innerhalb der angegebenen Zeitspanne nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

24.3 Wurde ein Fahrzeug im Laufe der Veranstaltung beschädigt oder in technischer Hinsicht so modifiziert bzw. umgebaut, dass seine Übereinstimmung mit dem Technischen Reglement und / oder den Sicherheitsbestimmungen in Frage stehen kann, muss es ohne besondere Anordnung den Technischen Kommissaren zur Überprüfung vorgeführt werden.

24.4 Alle Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung für Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung müssen die für das entsprechende Fahrzeug und die betreffende Veranstaltung gekennzeichneten Reifen dem Technischen Delegierten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bewerber ist verpflichtet dem Technischen Delegierten uneingeschränkten Zugang zu allen im Fahrzeug verbauten Datenaufzeichnungs- und Steuergeräten zu ermöglichen. Der Technische Delegierte ist berechtigt, die auf den Geräten gespeicherten Daten, die während einer ADAC TCR Germany Veranstaltung aufgezeichnet wurden, herunterzuladen und für weiterführende Analysen zu speichern.

24.5 Fahrzeuge oder Teile davon können nach einer Veranstaltung in Abstimmung mit den Sportkommissaren und dem Technischen Delegierten auch außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Technischen Kommissare oder vom DMSB beauftragte Personen überprüft werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den Sportkommissaren mitgeteilt. Bis zu deren Entscheidung bleiben die Ergebnisse vorläufig.

24.6 Die Kosten für Demontage und Montage auf Grund von Nachuntersuchungen sowohl während als auch nach einer Veranstaltung trägt der Bewerber.

24.7 Wenn ein Fahrzeug während der Qualifyings oder Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

24.8 Die Technischen Kommissare dürfen zu jeder Zeit beliebige Kontrollmaßnahmen an den Wettbewerbsfahrzeugen, auch unmittelbar vor dem Verlassen der Boxengasse, durchführen. Die Bewerber müssen sich auf entsprechende Zeitspannen einstellen.

24.9 Der Renndirektor kann für jedes, in einen Vorfall (Artikel 16) verwickelte Fahrzeug eine technische Untersuchung anordnen.

24.10 Die korrekte, im organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany definierte, Darstellung der Seriensponsoren und der Startnummern wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Den Teilnehmern wird eine Frist bis zum Beginn des ersten Qualifyings eingeräumt, um Beanstandungen nachzubessern.

24.11 Über die Sportkommissare werden die Ergebnisse der von den Technischen Kommissaren durchgeführten Fahrzeugprüfungen, veröffentlicht. Die Berichte werden keine detaillierten Werte beinhalten, es sei denn, es wird ein Verstoß gegen das Technische Reglement festgestellt.

ARTIKEL 25 REIFEN

25.1 Der Reifentyp wird vom Veranstalter bestimmt. Es sind ausschließlich Hankook-Reifen vom permanenten Serienausrüster der ADAC TCR Germany zugelassen.

Es dürfen nur die vom DMSB für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassenen Reifentypen (Größe, Konstruktion, Mischung) verwendet werden.

Die Lauffläche oder das Profil der Reifen darf nicht verändert oder nachgeschnitten werden. Die Reifen dürfen weder chemisch noch mechanisch oder thermisch behandelt werden. Unter das Verbot fällt in diesem Sinne auch die Verwendung von Mikrowellen- und / oder Infrarotsystemen.

Einzigste Ausnahmen:

- Das Abkühlen der Reifen mittels Wasser
- Verschmutzungen (Steine / Pick-up) auf der Lauffläche der Slick-Reifen, dürfen mit Hilfe von thermisch-mechanischen Schabern entfernt werden.

Jede Vorrichtung oder Maßnahme zur Erhöhung der Reifentemperatur über die Umgebungstemperatur ist unzulässig. Das Abdecken der Reifen in der Startaufstellung ist nicht erlaubt.

Zur Befüllung der Reifen darf ausschließlich chemisch unveränderte Umgebungsluft oder Stickstoff verwendet werden.

25.2 Alle Slick-Reifen müssen über eine im Produktionsprozess eingebrachte Kennzeichnung (Barcode-Etikett) verfügen, die eine zweifelsfreie Identifikation jedes einzelnen Reifens ermöglicht. Vor dem freien Training einer ADAC TCR Germany Veranstaltung, werden die bei dieser Veranstaltung zulässigen Slick-Reifen anhand der Barcode-Etiketten durch die Technischen Kommissare erfasst.

Hierbei gilt Folgendes:

- Alle neu registrierten Reifen müssen aus dem am Veranstaltungsort befindlichen Lager des Reifenlieferanten entnommen werden.
- Durch die Technischen Kommissare erfasste Reifen dürfen durch den Reifenlieferanten nicht zurückgenommen werden.
- Den Teilnehmern werden die erfassten Barcode-Nummern zur Kontrolle digital übermittelt
- Unstimmigkeiten in den übermittelten Barcodes müssen den Technischen Kommissaren bis spätestens zwei Stunden vor Beginn des ersten freien Trainings mitgeteilt werden. Erfolgt keine Rückmeldung an die Technischen Kommissare, wird dies als Anerkennung der übermittelten Barcodes gesehen.

25.3 Slick-Reifen

a) Für die Freien Trainings, die Qualifikationen und die Wertungsläufe einer Veranstaltung werden jedem Fahrer maximal sechs neue Reifen zugewiesen.

b) Zusätzlich dürfen für die Freien Trainings, die Qualifikationen und die Wertungsläufe maximal zwölf (12) Reifen nominiert werden, die dem Fahrer bei einer vorangegangenen Veranstaltung der ADAC TCR Germany zugewiesen wurden. Die Gesamtanzahl an Reifen eines Fahrers für ein Rennwochenende darf dabei zwölf (12) nicht überschreiten. Die Barcode-Nummern dieser Reifen müssen dem Technischen Delegierten oder seinem Vertreter bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor Beginn der Veranstaltung (grundsätzlich Donnerstag) digital übermittelt werden.

Bei der ersten Veranstaltung dürfen jedem Fahrer anstatt der gebrauchten Reifen maximal sechs neue Reifen zugewiesen werden.

Bei einem Bewerberwechsel des Fahrers werden maximal 8 neue Reifen zugewiesen. Bei einer Anzahl von mehr als 6 neuen Reifen dürfen dabei keine Reifen einer vorangegangenen Veranstaltung der ADAC TCR Germany Saison 2022 nominiert werden.

Ausschließlich für das 1. und 2. Freie Training jeder Veranstaltung können dem Fahrer auf Wunsch insgesamt zwei zusätzliche Reifen zugewiesen werden. Diese werden nicht zu der Gesamtzahl der Reifen (12) für das Rennwochenende gezählt. Diese zusätzlichen Reifen können nicht für eine folgende Veranstaltung nominiert werden.

c) Kein Fahrzeug darf zu irgendeinem Zeitpunkt mit Slick-Reifen die Rennstrecke befahren, die nicht für dieses Fahrzeug und diese Veranstaltung zugeteilt wurden.

d) Ohne Zustimmung des Technischen Delegierten ist es nicht zulässig Reifen auszutauschen, die bei einer ADAC TCR Germany Veranstaltung durch die Technischen Kommissare zugeteilt wurden. Die Zustimmung kann nur für den Fall erteilt werden, dass ein Reifenschaden entsprechend der Bestätigung des Reifenherstellers auf den Produktionsprozess zurückzuführen ist.

e) -unbesetzt-

f) -unbesetzt-

g) Nur für Gaststarter gültig:

Abweichend zu (Begrenzung der Reifen – Slick-Reifen) dieser Regularien können Gaststarkern pro Veranstaltung 12 Slick-Reifen neu zugewiesen werden. Unabhängig davon bleibt die Begrenzung der Gesamtanzahl an Slick-Reifen bestehen.

25.4 Regen-Reifen Hankook Ventus Z207

a) Die Anzahl von Regenreifen ist freigestellt. Es sind ausschließlich Hankook Regenreifen der Artikelnummer Z 207 zugelassen. Bei diesen ist die Nummer Ventus Z207 einseitig in der Reifenflanke eingelassen.

b) Regenreifen dürfen während eines Trainings, eines Qualifyings oder eines Wertungslaufs nur verwendet werden, wenn die Session vom Renndirektor zu "wet practice" / "wet race" / "wet track" erklärt wurde. Eine Mischbereifung ist erlaubt, beide Reifen auf einer Achse müssen vom selben Typ sein.

25.5 Reifenwechsel

Sollte während eines Qualifyings oder Wertungslaufes ein beschädigter Reifen gewechselt werden, so ist dies unverzüglich dem Technischen Delegierten

oder seinem Vertreter zu melden. Der beschädigte Reifen wird unverzüglich durch einen Technischen Kommissar oder Helfer der Technischen Abnahme sichergestellt.

25.6 Die Technischen Kommissare und die offiziellen Helfer der Technischen Abnahme sind zu jedem Zeitpunkt einer Veranstaltung berechtigt, die verwendeten Reifen hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu überprüfen. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, diese Überprüfungen zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung für die Durchführung zu leisten.

Die Durchführung von Reifenkontrollen wird analog zu den Kraftstoffkontrollen geregelt.

25.7 Der Technische Delegierte hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung bis jeweils zwei Stunden vor dem Qualifying und/ oder dem Wertungslauf, beliebige Reifen einzelner Fahrzeuge gegen Reifen aus dem Lager des Reifenherstellers auszutauschen.

25.8 Reifen, die einem Fahrzeug für eine Veranstaltung zugeordnet sind, müssen, sobald sie in der Verantwortung des Teams sind, zu jeder Zeit sichtbar in den jeweiligen Boxen / Teamzelten gelagert werden. Es ist nicht zulässig die Reifen in Anhängern, Fahrzeugen oder sonstigen Räumen zu lagern.

25.9 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie die Verwendung von Reifen ohne korrekte Kennzeichnung kann mit Rückversetzung in der Startaufstellung bzw. Nichtwertung im Wertungslauf bestraft werden. Die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Strafen verhängen.

ARTIKEL 26 GEWICHTE UND WIEGEN

26.1 -unbesetzt-

26.2 -unbesetzt-

26.3 Mindestgewicht des Fahrzeugs

Das erforderliche Mindestgewicht eines Fahrzeugs mit Fahrer inkl. deren Ausrüstung (Helm, Overall usw.) und ohne Kraftstoff ergibt sich aus der Addition des Mindestgewichts, das in den 2022 TCR Technical Regulations definiert ist. Das Mindestgewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung respektiert werden. Das Mindestgewicht kann aufgrund Änderung der BoP (gemäß Artikel 24) während der Saison verändert werden.

Für Gaststarter gelten gesonderte Bedingungen:

Für Gaststarter gilt zusätzlich zu dem veröffentlichten Compensation Weight ein Zusatzgewicht von 20kg.

Für die letzte Veranstaltung einer Saison gilt für Gaststarter ein Zusatzgewicht von weiteren 20kg.

Siehe Art. 5 der int. 2022 TCR Technical Regulations.

Die Fahrzeuge werden wie folgt gewogen:

Feststellung des Fahrergewichts

26.4 Alle Fahrer inkl. deren Ausrüstung (Helm, Overall usw.) werden unmittelbar nach dem zweiten freien Training gewogen. Die Fahrer haben sich nach dem Ende der Session auf dem direkten Weg zu dem festgelegten Wiegebereich zu begeben. Das festgestellte Gewicht wird dem Fahrer mitgeteilt. Sobald der Fahrer den Wiegebereich verlässt, akzeptiert er das Wiegeergebnis. Dieses Ergebnis ist solange gültig bis der Fahrer erneut gewogen wird.

Der Technische Delegierte oder sein Vertreter wird dem Fahrer dann sein Gewicht mitteilen. Sobald der Fahrer den Bereich der Technischen Abnahme verlässt, gilt dies als implizite Anerkennung des Gewichts.

Wiegen während der Freien Trainings und der Qualifyings

26.5 Das Wiegen während der Freien Trainings und der Qualifyings erfolgt in dem durch den Technischen Delegierten festgelegten Wiegebereich. Wird einem Fahrer signalisiert, dass sein Fahrzeug zum Wiegen ausgewählt wurde, muss er auf dem kürzesten Weg zum Wiegebereich fahren und den Motor abschalten.

26.6 Das Fahrzeug und der Fahrer werden zusammen gewogen. Der Fahrer oder ein Teammitglied erhält eine schriftliche Information über das festgestellte Gesamtgewicht. Der Fahrer darf während des Wiegevorgangs keine Bewegungen machen, die das Wiegeergebnis beeinflussen.

26.7 Kann ein Fahrzeug den Wiegebereich aus eigener Kraft nicht erreichen, wird es ausschließlich durch Sportwarte zum Wiegebereich gebracht.

26.8 Wird bei einem Wiegevorgang eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug zusammen mit dem Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegunen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

26.9 Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 2 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

26.10 Ohne Zustimmung der Technischen Kommissare darf weder der Fahrer den Wiegebereich verlassen noch darf das Fahrzeug entfernt werden.

26.11 Fahrzeuge, die zum Wiegen bestimmt wurden, unterliegen Parc fermé -Bestimmungen. Keine Substanz darf dem Fahrzeug hinzugefügt bzw. vom Fahrzeug entfernt werden, nachdem es zum Wiegen bestimmt wurde. Gleiches gilt während des Wiegevorgangs oder nach dem Ende des

Wertungslaufs. Ausgenommen hiervon sind Handlungen der Technischen Kommissare.

Wiegen nach den Qualifyings und den Wertungsläufen

26.12 Das Fahrzeug wird während der Technischen Abnahme ohne Fahrer gewogen

Wird bei einem Wiegevorgang während der Technischen Abnahme eine Unterschreitung des aktuell für das betreffende Fahrzeug geltenden Mindestgewichts festgestellt, wird das betreffende Fahrzeug ohne Fahrer sofort im Anschluss ein zweites und ein drittes Mal auf derselben Waage und im selben Zustand gewogen. Der Höchstwert dieser insgesamt drei Wiegunen gilt als tatsächliches Gewicht des Fahrzeugs.

26.13 Alle während der Qualifyings und der Wertungsläufe ausgetauschten Fahrzeugteile müssen der Technischen Abnahme ohne Aufforderung zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden. Die vom Fahrzeug entfernten Teile werden von den TK-Helfern nach Bedarf markiert und dürfen anschließend in keiner Weise modifiziert werden. Diese Teile müssen bis zur Freigabe durch die Technischen Kommissare im Sichtbereich der TK-Helfer verbleiben. Diese Teile können bei der Ermittlung des Gewichts anstatt der ausgetauschten Teile berücksichtigt werden. Wenn ein Fahrzeug während der Qualifikation oder der Wertungsläufe ein Teil verliert, so kann das Gewicht dieses Teils beim Wiegen berücksichtigt werden. Nach Abstimmung mit dem Technischen Delegierten liegt es im Ermessen der Sportkommissare, ob und welches verlorene Teil beim Wiegen berücksichtigt wird.

26.14 Für das ermittelte Gewicht wird eine Messtoleranz von 2 kg berücksichtigt. Das Wiegeergebnis ist eine Sachrichterentscheidung.

26.15 Die Unterschreitung des Mindestgewichts im Qualifying wird mit der Nichtwertung des betreffenden Fahrzeugs bestraft. Der betroffene Fahrer darf jedoch vom letzten Startplatz zu den Wertungsläufen starten.

Die Unterschreitung des Mindestgewichts im Wertungslauf wird mit Disqualifikation bestraft.

26.16 Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das unter seiner Bewerbung eingesetzte Wettbewerbsfahrzeug zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung nach Weisung der Sport- oder Technischen Kommissare unmittelbar auf die angewiesene Waage gebracht werden kann. In jedem Fall unterliegt das Fahrzeug vom Moment der Anweisung bis zum Abschluss des Wiegens den Parc fermé-Bestimmungen. Darüber hinaus unterliegen der Weg zum Wiegebereich und der Wiegebereich selbst den Parc fermé-Bestimmungen. Nur die zuständigen Sportwarte und deren Helfer haben Zutritt zum Wiegebereich. In diesem Bereich sind nur Tätigkeiten am Fahrzeug zugelassen, die von den vorgenannten Personen ausdrücklich erlaubt werden. Wird ein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht zum Wiegen gebracht, so erfolgt durch die Technischen Kommissare eine Meldung an die Sportkommissare.

ARTIKEL 27 ALLGEMEINE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN

Fernsehkameras und -antennen

27.1 Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der Veranstaltung die vom ADAC zugewiesenen Inboard- und Onboard-Kameras im entsprechenden Fahrzeug nach den Vorgaben des ADAC oder des beauftragten Dienstleisters am definierten Platz zu montieren (gegebenenfalls sind entsprechende Befestigungspunkte im Fahrzeug zu schaffen) und zu betreiben. Insbesondere sind die Löcher im Dach des Fahrzeugs zur Installation der Antenne vorzusehen. Der Innenbereich des Fahrzeugs (innerhalb der Fahrgastzelle sowie Innen- und Außenflächen der Fensterscheiben), der sich im Sichtbereich der Kameras befindet, ist von Werbung und Branding jeglicher Art freizuhalten.

Eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen, die während einer Veranstaltung entstanden sind, dürfen nur nach Genehmigung durch den ADAC und frühestens am Montag nach der Veranstaltung veröffentlicht werden. Die Sportkommissare werden bereits einen erstmaligen Verstoß mit einer Geldstrafe von mind. 20.000 € ahnden. Darüber hinaus können Strafen bis hin zu einem Verbot der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen verhängt werden. Jeder Verstoß wird dem DMSB-Sportgericht gemeldet.

Das Gewicht einer Kamera darf maximal 2 kg betragen. Sie muss mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen gesichert werden.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet eine funktionsfähige und betriebsbereite Incident Kamera (Bild- und Datenerfassung sowie Aufzeichnung; Spezifikation gemäß DMSB Vorgaben) so im Fahrzeug zu montieren, dass die von der Kamera gelieferten Bilder gleichzeitig das Lenkrad (vollumfänglich) und den Bereich vor dem Fahrzeug (Blick durch die Windschutzscheibe) zeigen. Der Technische Delegierte hat das Recht eine Veränderung der Position der Kamera und des Blickwinkels vorzuschreiben. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Zwischen der Kamera und dem Lenkrad sowie zwischen Kamera und Windschutzscheibe darf sich kein das Blickfeld der Kamera beeinflussendes Bauteil befinden.

Die benötigte Speicherkarte wird vom DMSB gestellt und jeweils im Rahmen der Technischen Abnahme einer ADAC TCR Germany Veranstaltung vom DMSB installiert.

Der Speicherkarten-Schacht wird zu Beginn der Veranstaltung vom DMSB versiegelt.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich die Speicherkarte zum Zeitpunkt der Versiegelung im Schacht befindet und, dass das Siegel bis zum Ende des Parc fermé nach der letzten Session der jeweiligen Session unbeschädigt bleibt und nicht entfernt wird. Die Speicherkarte darf bis zum Ende des Parc fermé der jeweiligen letzten Session allein durch einen Technischen Kommissar entnommen werden. Der Teilnehmer ist außerdem dafür verantwortlich, dass bis zum Ende der Veranstaltung keine Daten von der Speicherkarte gelöscht werden.

Es ist erlaubt, den Verschluss des Speicherkarten-Schachts nach DMSB-Vorgaben zu modifizieren, um einen Download der Aufzeichnungen zu ermöglichen. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die einwandfreie Funktion der Kamera zu jeder Zeit sichergestellt ist. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Speicherkarte durch den Teilnehmer entnommen werden. Dies ist schriftlich bei dem Technischen Delegierten zu beantragen.

Die Kamera ist gemäß DMSB-Vorgaben anzuschließen. In jedem Fall ist die Spannungsversorgung bei "Ignition on" sicherzustellen.

27.2 Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Zeitnahmetransponder des Typs Directpower Transponder von AMB bzw. Mylaps auszurüsten. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers. Der Transponder muss fest am Fahrzeug montiert sein und darf im Bezug zum Chassis des Fahrzeugs keine Bewegungsmöglichkeit haben. Der Transponder muss sich im rechten vorderen Radhaus befinden. Der Transponder muss in Bezug zu seiner Längsachse vertikal montiert sein (maximal zulässige Neigung +/- 10 Grad). Die Gehäuseunterkante des Transponders darf, wenn das Fahrzeug auf seinen Rädern steht, maximal einen Abstand von 500 mm zum Untergrund haben. Der Transponder muss innerhalb eines kegelförmigen Bereichs von mindestens 10 Grad freie Sicht zum Boden haben. Der Transponder muss ohne Trennstelle (Schalter, Relais etc.) direkt mit dem Hauptstromkreis (nicht Zündstromkreis) des Fahrzeugs verbunden sein. Auf Anweisung des ADAC können die Teilnehmer verpflichtet werden, zusätzliche Zeitnahmetransponder oder sonstige Geräte, zur Ermittlung von Rundenzeiten, der Überwachung der Geschwindigkeit in der Boxengasse und der Boxenstoppzeit betriebsbereit zu installieren.

Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Technischen Kommissare überwacht.

Telemetrie / Sprechfunk

27.3 Die Übermittlung von Daten und / oder Signalen jeder Art an eine fahrzeugfremde Station / Einrichtung und umgekehrt während der Fahrt des Wettbewerbsfahrzeuges, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind:

- zulässige Informationen die mittels Anzeigetafel von der Boxenmauer zum Fahrzeug übermittelt werden
- Signale, die ausschließlich zur Bestimmung der Runden- bzw. Sektorzeiten dienen (Laptrigger - Signale)
- Körperbewegungen, -zeichen des Fahrers
- Verbale Kommunikation mittels zugelassenen Sprechfunksystems
- Funksignale der offiziellen TV-Kameras

Mit Ausnahme der vorstehenden Punkte ist Daten/Signal-Verkehr über Infrarot, Laser, digitale / analoge Funkschnittstellen und ähnliche Systeme von und zum Fahrzeug während einer Veranstaltung verboten. Diese Einrichtungen dürfen während einer Veranstaltung nicht im Wettbewerbsfahrzeug vorhanden sein.

Am stehenden Fahrzeug ist die Messung der Reifen- und Bremsentemperaturen durch Infrarotmessgeräte zulässig.

27.4 Pro Bewerber ist ein maßgeblicher Teamvertreter mit einem funktionsbereitem Race Control - Funk gemäß den DMSB-Vorgaben auszustatten. Während aller ADAC TCR Germany Sessions (Freies Training / Qualifying / Rennen) muss dieser Teamvertreter permanent über den Funk erreichbar sein. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

27.5 Die Nicht-Erreichbarkeit des Teamvertreters über den Race Control - Funk kann von den Sportkommissaren geahndet werden.

27.6 Katalysator

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten. Alle Fahrzeuge müssen entsprechend den DMSB-Abgasvorschriften mit einem Katalysator ausgerüstet sein.

27.7 -unbesetzt-

27.8 -unbesetzt-

27.9 Sicherheitsgurt

Die Befestigung von elastischen Gummiseilen an den Schultergurten und jede Vorrichtung, die andere Kräfte in den Schultergurt einleitet, als die für den ordnungsgemäßen Gebrauch notwendigen, ist verboten.

27.10 -unbesetzt-

27.11 -unbesetzt-

27.12 -unbesetzt-

27.13 -unbesetzt-

27.14 -unbesetzt-

27.15 Materialien

Es ist verboten, Teile am Fahrzeug in ihrem Material zu verändern, oder durch Teile aus einem anderen Material, das nicht dem Auslieferungszustand entspricht, zu ersetzen.

27.16 Reparatur

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

27.17 Ladedruckregelung von Turbomotoren

In TCR Fahrzeugen darf kein System vorhanden sein, dass es dem Fahrer erlaubt, den Ladedruck oder die Ladedruckregelung während der Fahrt zu beeinflussen.

27.18 Lithium-Batterien

Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien dürfen nur verwendet werden, wenn sie das Label der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ inkl. der entsprechenden Registrierungsnummer tragen und in der entsprechenden Liste aufgeführt werden.

27.19 Kraftübertragung

Das DREXLER Automotive Differential DSD 100 100 00795 ist als Austauschenteil für das SADEV ST 82 17 Differential ist unter folgenden Bedingungen zulässig

- Das vorgenannte Austausch Differential darf nur für folgende Fahrzeuge verwendet werden (Nr. der Technical Form): Audi RS3 LMS Seq (10), Cupra TCR Seq (35), Honda FK2 TCR (11), Honda FK7 TCR (33), VW Golf GTI TCR Seq (14), Opel Astra TCR (05)
- Die eingesetzten Rampenwinkeln α / β müssen dem Technical Form des Fahrzeugs entsprechen.
- Das Differential muss der WSC Option Form entsprechen, welches bei der Technischen Abnahme vorgelegt werden muss (siehe Anlage 2 an dieses Reglement)

ARTIKEL 28 BALANCE OF PERFORMANCE

28.1 Basis der Balance of Performance (BoP) in der ADAC TCR Germany ist die Einstufung der Fahrzeuge durch die WSC, inklusive der, spezifisch für die ADAC TCR Germany von der WSC veröffentlichten Kompensations-Gewichte. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich 1 Woche vor der jeweiligen Veranstaltung.

Das Gewicht der Fahrzeuge (TCR Technical Regs) und deren Balance of Performance (BoP) werden von der WSC vor Saisonbeginn festgelegt und durch die automatische Formel für das BoP-Ausgleichsgewicht gemäß der WSC Technical Bulletins angepasst und müssen jederzeit eingehalten werden. Die offizielle Liste des Compensation Weights für jede Veranstaltung wird von der WSC 7 Tage vor jeder Veranstaltung auf der Website auf www.tcr-series.com im privaten Bereich veröffentlicht. Die BoP und die Anpassungen der technischen Spezifikationen der Fahrzeuge werden seitens WSC durchgeführt. WSC ist der Eigentümer der TCR Technischen Regularien und der IP-Rechte, sowie diejenige Instanz, die den Promoter zur Verwendung der TCR Technischen Regularien autorisiert hat. Verstöße gegen diese Regeln werden den Sportkommissaren gemeldet. Strafen können bis zur Disqualifikation vom Wettbewerb reichen.

28.2 Jedes Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Datenlogger inkl. Sensoren gemäß den Vorgaben des DMSB auszurüsten. Der Datenlogger kann während der Veranstaltung jederzeit von den Technischen Kommissaren ausgelesen werden. Jegliche Entnahme von Daten, Datenkarten oder ähnlichem vor Ende des Parc Fermé ist verboten.

Vorgeschrieben sind Datenlogger des Typs AIM Evo 5. Die Kosten des Datenloggers gehen zu Lasten des Bewerbers.

In der ADAC TCR Germany wird die Verwendung des 2. Ansauglufttemperatursensors gemäß Art. 3.6 der 2022 TCR Technical Regulations vorgeschrieben.

28.3 -unbesetzt-

28.4 -unbesetzt-

28.5 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird den Sportkommissaren gemeldet und kann mit Disqualifikation bestraft werden.

28.6 -unbesetzt-

ARTIKEL 29 TANKEN / KRAFTSTOFF

29.1 -unbesetzt-

29.2 Das Be- und Enttanken eines Fahrzeugs während einer Session (Training, Qualifying, Wertungslauf) oder in der Startaufstellung zu einem Wertungslauf ist verboten.

29.3 Während des Tankvorgangs, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt er erfolgt, muss an jedem Fahrzeug, das betankt wird, mindestens ein Helfer des Teilnehmers, mit einem ausreichend dimensionierten Handfeuerlöscher (Brandklasse AB, Löschschaum AFFF) zur Brandbekämpfung bereitstehen.

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Vorschrift selbst verantwortlich.

29.4 Alle Fahrzeuge müssen mit einem selbst dichtenden Probenentnahmeanschluss ausgerüstet sein, der es den Technischen Kommissaren ermöglicht, Kraftstoff aus dem Kraftstoffbehälter zu entnehmen. Der Probenentnahmeanschluss muss direkt vor der Einspritzleiste liegen und muss ein FIA-genehmigter Typ sein (Position und Typ gemäß FIA Technische Liste Nr.5).

An diesem Anschluss muss ein Schlauch montierbar sein, der außerhalb des Fahrzeuges bis zum Boden reicht und dort mit einer Absperrvorrichtung versehen ist.

29.5 Nur der vom ADAC für die betreffenden Veranstaltungen vorgeschriebene Kraftstoff darf verwendet werden. Zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung darf sich nach der Technischen Abnahme ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff in einem von der Technischen Abnahme abgenommenen Fahrzeug befinden. Der zur Verfügung gestellte Kraftstoff ist gegen Bezahlung zu erwerben. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffes ist verboten. So dürfen zum Beispiel keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration verändert werden. Jegliches Vermischen mit anderen Kraftstoffen ist verboten; auch dann, wenn dieser bei einer der vorausgegangenen Veranstaltungen zugewiesen wurde.

29.6 Als Verbrennungsmittel darf dem während der Veranstaltung für den Betrieb des Fahrzeugs verwendeten Kraftstoff nur unveränderte Umgebungsluft zugesetzt werden. Jede künstliche Veränderung der Zusammensetzung der Umgebungsluft ist verboten.

29.7 Kraftstoff darf während der Veranstaltung ausschließlich mit unveränderter Umgebungsluft gekühlt werden.

29.8 Kraftstoffleitungen

Außerhalb des Fahrgastraums/Cockpits dürfen kraftstoffführende Leitungen aus der Massenproduktion verwendet werden, deren Umhüllung mit Art. 253.3.1 des Anhangs J übereinstimmt.

Andere kraftstoffführende Leitungen müssen mit den Bestimmungen von Art. 253-3 des Anhangs J im Einklang stehen. Die Installation ist frei unter der Bedingung, dass die Bestimmungen von Art. 253-3 des Anhang J eingehalten sind. (siehe auch Art. 14.8 TCR Technical Regulations)

29.9 Anschluss für Kraftstoffproben

Das Fahrzeug muss innerhalb des Motorraums mit einem FIA geprüften selbst abdichtenden Probenentnahmeanschluss (gemäß FIA Technische Liste Nr. 5) ausgerüstet sein. Der Probenentnahmeanschluss muss sich im Zulauf direkt vor der Benzinhochdruckpumpe befinden. Auf Anfrage des Technischen Delegierten stellt ihm der Teilnehmer ein passendes Anschlussstück für den Probenentnahmeanschluss zur Verfügung.

ARTIKEL 29A KONTROLLEN

29 a.1 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die DMSB-Richtlinien für Kraftstoffprobeentnahmen.

a) Bei jeder Veranstaltung wird von dem in der Ausschreibung für diese Veranstaltung festgelegten Kraftstoff an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen. Wird der Kraftstoff an der Rennstrecke in mehreren Behältern (die Kammern eines Tankwagens sind im Sinne dieser Regelung nicht mehrere Behälter) gelagert, wird aus jedem Behälter eine entsprechende Referenz-Probe entnommen.

Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Kraftstofflieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

b) Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, insbesondere nach jedem Qualifying und nach jedem Wertungslauf noch so viel Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben, dass 2,0 kg Kraftstoff an dem im Artikel 29 definierten Anschluss entnommen werden kann.

Der Abtankvorgang wird in der Technischen Abnahme durchgeführt. Bei Bedarf kann der Technische Delegierte einen abweichenden Ort festlegen. Während der Kraftstoffentnahme muss das Fahrzeug mit allen vier Rädern auf dem Boden stehen und darf nicht bewegt werden. Die erforderliche Kraftstoffmenge muss in einem Zeitraum von maximal zehn Minuten nach Beginn des Entnahmeprozesses aus dem in Art. 29 definierten Anschluss

entnommen werden können.

c) Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Kraftstoffproben aus den Wettbewerbsfahrzeugen entnehmen zu lassen. Für die Kraftstoffproben werden gas- und kraftstoffdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Kraftstoffkontrolle drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

d) Wurde der vorgeschriebene Kraftstoff vom Kraftstoff-Lieferanten an der Rennstrecke aus mehreren Behältern ausgegeben, werden für einen Vergleich mit den aus einem Wettbewerbsfahrzeug entnommenen Proben gegebenenfalls Proben aus all diesen Behältern herangezogen.

29a.2 Reifenkontrollen

a) Vor dem Beginn der Reifenausgabe an die Teilnehmer wird bei jeder Veranstaltung von dem, für diese Veranstaltung festgelegtem Reifenkontingent an der Rennstrecke eine Referenzprobe genommen.

b) Für die Reifenproben werden gasdicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden drei Probebehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Reifenlieferanten.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

c) Die während einer ADAC TCR Germany Veranstaltung verwendeten Reifen müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung der vom Reifen-Hersteller vorgegebenen Spezifikation entsprechen. Der Technische Delegierte bzw. die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, Reifenproben von den Wettbewerbsfahrzeugen nehmen zu lassen. Für die Reifenproben werden gas dicht verschließbare Probebehälter verwendet. Es werden für jede Reifenkontrolle drei Probenbehälter befüllt, die wie folgt verbleiben:

- ein Behälter für die Technischen Kommissare zur Untersuchung,
- ein Behälter für den Veranstalter,
- ein Behälter für den Teilnehmer.

Die Probebehälter werden gekennzeichnet und versiegelt.

29a.3 Kontrolle der Fahrzeug-, Splitter-, Diffusor- und sonstiger Höhenmaße

Alle Fahrzeuge müssen zu jeder Zeit der Veranstaltung die erforderliche Mindestfahrhöhe von 80 mm bzw. entsprechend der aktuellen BOP aufweisen. Die Messung erfolgt mit der den Technischen Kommissaren zur Verfügung stehenden Messvorrichtung (Messrolle) auf der Messfläche der Technischen Abnahme ohne Kraftstoff und ohne Fahrer. Der Bewerber darf zur Durchführung der Messung den Reifendruck auf 2 bar erhöhen.

29 a.4 Kontrolle des Ansaugtraktes

Zur Kontrolle des Ansaugtraktes können die folgenden Verfahren angewandt werden:

- Stalltest gemäß ISG Anhang J Art. 275 A.5.2.2,
- Unterdrucktest. Es muss möglich sein mit einer Vakuumpumpe einen Unterdruck von mindestens 0,2 bar zu erzeugen.

Sollte einer der beiden Tests fehlschlagen, ermitteln die Technischen Kommissare dafür die genaue Ursache. Die Sportkommissare werden über das Ergebnis der Untersuchung informiert.

29 a.5 Motorkontrolle

Die Kontrolle von Motoren wird in Absprache mit dem jeweiligen Fahrzeughersteller durchgeführt. Hierzu werden die betroffenen Motoren während einer Veranstaltung verplombt (Zylinderkopf mit Motorblock und Ölwanne mit Motorblock). Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber und Hersteller nach der entsprechenden Veranstaltung statt. Der Bewerber muss die Möglichkeit zur Verplombung schaffen.

29 a.6 Getriebekontrolle

Zur Kontrolle eines Getriebes auf Übereinstimmung mit der entsprechenden Homologation, kann dieses während einer Veranstaltung verplombt werden. Die Nachuntersuchung findet dann in Absprache mit dem Bewerber nach der entsprechenden Veranstaltung statt.

Zur Kontrolle der Übersetzung kann während einer Veranstaltung eine Untersuchung mittels I-Meter durchgeführt werden.

ARTIKEL 29 B BEGRENZUNG MOTOREN / TURBO EINHEITEN

Gegen eine Entscheidung der Sportkommissare, aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelung der Begrenzung der Motoren und Turbo-Einheiten, ist keine Berufung zulässig (siehe Art. 12.3.4 des International Sporting Codes).

29 b.1 Anzahl an Motoren pro Saison

Ein Fahrzeug darf während den Veranstaltungen der Saison 2022 maximal einen Motor verwenden. Der Motor wird der Startnummer des Fahrers zugeordnet, d.h. auch bei einem Wechsel des Fahrzeugs sofern das neue Fahrzeug kein anderes Modell ist.

Ein Motor wird als gebraucht angesehen, sobald der Zeitnahme-Transponder des Fahrzeugs eine Ausfahrt aus der Boxengasse signalisierte.

Jeder Motor muss vor der Nutzung durch den Bewerber vom Technischen Delegierten verplombt werden. Die Plomben werden dabei so angebracht, dass weder Zylinderkopf noch Ölwanne entfernt werden können. Das Entfernen einer oder mehrerer Siegel darf nur nach Genehmigung durch den Technischen Delegierten bzw. den von ihm benannten Technischen Kommissaren erfolgen. Fehlende oder beschädigte Plomben werden grundsätzlich bestraft. Beschädigte Plomben werden als Motorwechsel angesehen.

In Ausnahmefällen können Reparaturen am Motor oder der Tausch einer oder mehrerer Bauteile am Motor, die ein Öffnen der Plomben erfordern, nach Genehmigung durch den Technischen Delegierten und unter Aufsicht eines Technischen Kommissars straffrei erfolgen. Die vorgenannten Arbeiten dürfen jedoch ausschließlich während einer laufenden Veranstaltung der ADAC TCR Germany Saison 2022 durchgeführt werden.

Ein Motorwechsel durch den Bewerber muss schriftlich beim Technischen Delegierten angefragt werden. Jeder Motorwechsel führt automatisch zu einer Rückversetzung an das Ende der Startaufstellung beim nächsten Wertungslauf, den der Teilnehmer bestreitet.

29 b.2 Anzahl an Turbo-Einheiten pro Saison

Anzahl an genehmigten Turbo-Einheiten pro Saison: 3

Ein Wechsel der Turbo-Einheit durch den Bewerber muss schriftlich beim Technischen Delegierten angefragt werden. Pro Fahrzeug darf die Turbo-Einheit maximal zwei Mal (2) straffrei gewechselt werden. Jeder weitere Wechsel der Turbo-Einheit führt automatisch zu einer Rückversetzung an das Ende der Startaufstellung beim nächsten Wertungslauf, den der Teilnehmer bestreitet. Ein Wechsel der Turbo-Einheit aufgrund eines Motorwechsels wird hierbei nicht gezählt.

29 b.3 Nur für Gaststarter gültig:

Abweichend von (Begrenzung Motoren / Turbo-Einheiten) dieser Regularien, werden für Gaststarter Motor und Turbo Einheiten nicht für die gesamte Saison, sondern nur pro Veranstaltung begrenzt. Es gelten die in diesem Artikel aufgeführten Anzahlen.

ARTIKEL 30 ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN, FAHRVORSCHRIFTEN UND VERHALTENSREGELN

30.1 Die Fahrvorschriften und Verhaltensregeln sowie die Sicherheitsbestimmungen für den Wertungslauf gelten gleichfalls für alle Trainingsläufe und die Qualifyingings.

Bestimmungen zur Fahrweise auf Rennstrecke gem. Anhang L zum Internationalen Sportgesetz der FIA sind von den Fahrern zu beachten.

Diese werden durch die nachfolgenden Vorschriften dieses Artikels ergänzt.

30.2 Fahrer, die durch ihre Fahrweise andere Teilnehmer behindern oder gefährden oder sich den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen zeigen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Der Renndirektor kann von jedem Fahrer verlangen, dass er sich dem zuständigen Arzt für eine ärztliche Untersuchung zur Verfügung stellt. Bei festgestellter Rennuntauglichkeit wird dem betreffenden Fahrer eine weitere Teilnahme an der Veranstaltung verweigert.

30.3 Es ist nicht mehr als ein (1) Richtungswechsel zur Verteidigung einer Position erlaubt. Jeder Fahrer, der auf die Ideallinie zurückkehrt, nachdem er zuvor seine Position abseits der Ideallinie verteidigt hat, sollte bei der Anfahrt auf die Kurve mindestens eine Fahrzeugbreite zwischen seinem eigenen Fahrzeug und der Streckenbegrenzung einhalten.

Ein Fahrer, der seine Position auf einer Geraden und vor einer Bremszone verteidigt, darf die volle Streckenbreite während des ersten Spurwechsels benutzen, vorausgesetzt, dass kein „erheblicher Teil“ eines Fahrzeuges neben ihm ist, welches zu überholen versucht. Während einer Verteidigung der Position in diesem Fall darf der Fahrer seine Linie ohne gerechtfertigten Grund nicht verlassen.

Um Zweifel zu vermeiden wird als „erheblicher Teil“ angesehen, wenn die Front des überholenden Fahrzeuges neben dem Hinterrad des anderen Fahrzeuges ist.

30.4 Jedes Anhalten vor, in oder nach einer Kurve ist verboten. Fahrer, die auf der Strecke zum Halten kommen, müssen ihr Fahrzeug auf dem kürzesten Weg und mit größter Vorsicht neben der Rennstrecke abstellen. Das Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge im Parc fermé abgestellt werden.

Der Fahrer muss sich anschließend, sofern er nicht bei der Bergung seines Fahrzeuges behilflich sein kann, sofort in einen sicheren Bereich, in jedem Fall mindestens hinter die erste Schutzlinie begeben. Den Anweisungen der Offiziellen ist Folge zu leisten.

30.5 Die Rennstrecke wird jeweils auf beiden Seiten der Fahrbahn durch eine weiße Linie begrenzt. Die Kerbs sind nicht Bestandteil der Rennstrecke im Sinne dieses Artikels. Die Fahrer dürfen die Rennstrecke innerhalb der weißen Linien auf der gesamten Breite nutzen. Befindet sich ein Fahrzeug mit allen vier Rädern außerhalb der weißen Linien gilt dieses grundsätzlich als Verlassen der Rennstrecke.

30.6 Es ist verboten, das Fahrzeug entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen, es sei denn, es ist zwingend erforderlich, um das Fahrzeug aus einer gefährlichen Position zu bringen oder ein Sportwart hat eine entsprechende Anweisung gegeben.

Es ist Aufgabe der Sportwarte der Streckensicherung, liegengebliebene Fahrzeuge so schnell wie möglich an einen sicheren Ort zu verbringen, so dass dieses Fahrzeug keine Behinderung oder Gefahr für andere Teilnehmer darstellt. Es ist jedem Teilnehmer streng untersagt, ein Fahrzeug während eines Wettbewerbs, außer auf Anweisung eines Sportwartes, zu schieben. Dem Fahrer darf außerhalb der Boxengasse während den Trainingsläufen, den Qualifyings und den Wertungsläufen nur von Sportwarten geholfen werden.

Nimmt ein Teilnehmer in einem Qualifying bzw. in einem Wertungslauf Hilfe durch Fahrzeuge der mobilen Streckensicherung („Mechanische Hilfeleistung“) in Anspruch, ist für diesen Teilnehmer der betreffende Veranstaltungsteil beendet.

Sollte in diesem Fall der Teilnehmer das jeweilige Qualifying bzw. den jeweiligen Wertungslauf dennoch fortsetzen, wird dies wie folgt geahndet: Gefahrene Runden und Rundenzeiten werden ab dem Zeitpunkt der unerlaubten Fortsetzung nicht mehr gewertet. Dem Teilnehmer wird zusätzlich die schwarze Flagge gezeigt.

30.7 Falls es in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf niemand außer dem Fahrer ein liegengebliebenes Wettbewerbsfahrzeug berühren, es sei denn, es befindet sich in der Boxengasse, im Fahrerlager oder in der Startaufstellung. Die Inanspruchnahme oder Duldung fremder Hilfe durch Sportwarte der Streckensicherung oder anderer Personen, die aus Sicherheitsgründen dringend geboten ist, ist von vorstehender Regelung ausgenommen.

Reparaturen und sonstige Arbeiten am Wettbewerbsfahrzeug dürfen nur an / in den zugewiesenen Boxen, im Fahrerlager und in der Startaufstellung ausgeführt werden. Teammitglieder dürfen während des Wertungslaufs und der Trainingsläufe die Rennstrecke nicht betreten.

30.8 Fahrer, die andere Teilnehmer offensichtlich behindern bzw. blockieren, können bestraft werden.

30.9 Fahrer, die von der Strecke abkommen, dürfen nur so wieder auf die Strecke zurückfahren, dass andere Teilnehmer dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Teilnehmer, die sich durch das Verlassen der Strecke einen dauerhaften Vorteil verschaffen, können je nach den Umständen mit Wertungsstrafen oder Strafen belegt werden. Es liegt im Ermessen des Renndirektors, den Fahrern die Möglichkeit zu geben, den durch das Verlassen der Strecke erworbenen Vorteil zurück zu geben. Besondere Streckenteile (Bremskurven, Schikanen) können von Sachrichtern beobachtet werden.

30.10 Jeder Fahrer, der die Rennstrecke verlassen will, muss diese Absicht rechtzeitig anzeigen und diese so verlassen, dass niemand gefährdet wird. Fahrer, die in die Boxengasse einfahren, haben folgende Vorschriften strengstens zu beachten:

Sie müssen sich auf die Einfädelspur zur Boxengasse begeben und dürfen diese nicht mehr verlassen. Ab Auffahrt auf diese Einfädelspur hat der Fahrer seine Geschwindigkeit so herabzusetzen, dass er sein Fahrzeug ohne Gefährdung anderer Teilnehmer oder Sportwarte an den Boxen zum Halten bringen kann. Jeder Boxenstopp muss entweder unmittelbar vor den zugewiesenen Boxen oder in den entsprechenden Boxen des jeweiligen Teams durchgeführt werden. Innerhalb der Boxengasse haben Fahrzeuge auf der „fast lane“ gegenüber solchen auf der „working lane“ Vorfahrt.

Nach Beendigung des Boxenstopps darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Strecke fahren. Dabei hat er darauf zu achten, dass er andere Teilnehmer weder gefährdet noch behindert. Das Überfahren der Begrenzungslinie am Ende der Boxengasse ist strengstens verboten und wird durch den Renndirektor während der Freien Trainings mit einer Verwarnung, während der Qualifyings mit einer Rückversetzung um mindestens 3 Startplätze und in den Wertungsläufen mit mindestens einer Strafe gemäß Artikel 16 geahndet.

Das Einhalten der maximal zulässigen Geschwindigkeit wird überwacht. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist eine Sachrichterentscheidung. Während der gesamten Veranstaltung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse zwischen den beiden Markierungen (Boxeneingang / Boxenausgang) 50 km/h. Die Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse aus Sicherheitsgründen obliegt allein dem Renndirektor. Das Rückwärtsfahren der Fahrzeuge mit eigener Motorkraft ist in der Boxengasse verboten.

Das Überschreiten der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Boxengasse wird durch den Renndirektor wie folgt geahndet:

während der Trainings, Qualifyings: Überschreitung bis maximal 10 km/h: Geldbuße in Höhe von 100 € zuzüglich 15 € je 1 km/h Überschreitung

Überschreitung über 10 km/h: Geldbuße in Höhe von 250 € zuzüglich eine Rückversetzung um 3 Startplätze für den nächsten Wertungslauf

während der Wertungsläufe: mindestens Strafe gemäß Art. 16.

Eine weitere Bestrafung, insbesondere bei gefährlichem oder mehrfachem Verstoß während der Saison, bleibt den Sportkommissaren vorbehalten.

30.11 Teilnehmer, deren Fahrzeuge Öl verlieren, haben die Strecke sofort zu verlassen. Es ist verboten, solche Fahrzeuge ohne Rücksicht auf Verschmutzungen der Fahrbahn zu den Boxen zu fahren.

30.12 Die Teilnehmer müssen Fahrlicht und Rücklicht und ggf. Regenlicht der Wettbewerbsfahrzeuge einschalten, sobald auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore die Meldung "Lights on" erscheint bzw. das Schild "Lights on" an der Ziellinie gezeigt wird.

30.13 Der Renndirektor ist befugt, jedes Fahrzeug anhalten und überprüfen zu lassen, welches einen Unfall hatte bzw. bei dem die Lichter ohne Funktion sind. Wird ein Fahrzeug angehalten, so darf es nach Abschluss der Überprüfung bzw. der Reparatur den Wertungslauf wieder aufnehmen.

30.14 Während des Einsatzes von Rettungs- und Sicherheitsfahrzeugen ist besonders umsichtig und vorsichtig zu fahren und diesen Platz zu machen.

30.15 Die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern oder die Mitnahme von leeren Reservebehältern im Wettbewerbsfahrzeug ist nicht gestattet.

30.16 Es ist während der Trainingsläufe, der Qualifyings und der Wertungsläufe verboten, die Boxentore zu schließen bzw. Stellwände aufzustellen, Abdeckungen zu verwenden oder andere Maßnahmen zu treffen, die die Sicht auf die Fahrzeuge beeinträchtigen, während sich die Fahrzeuge im Fahrerlager, in den Boxen, in der Boxengasse oder in der Startaufstellung befinden.

Ausgenommen sind Abdeckungen die eindeutig nur zum Schutz mechanisch empfindlicher Bereiche (z.B. offene Ansaugkanäle) oder dem Brandschutz dienen.

Insbesondere ist folgendes nicht zulässig:

- Das Abdecken des Heckflügels.
- Die Verwendung von Boxenstopp-Stationen, Werkzeugkästen, Reifentrolleys, Motorhauben und ähnlichem als Sichtschutz.

Folgendes ist erlaubt:

- Das Abdecken beschädigter Fahrzeuge oder Teile.
- Das Abdecken des Fahrzeugs im Parc fermé oder in der Boxengasse bei Regen.
- Hitzeschutzabdeckungen in der Startaufstellung.

Mit Zustimmung des Technischen Delegierten ist es in Einzelfällen zulässig, bei schwerwiegenden Unfallreparaturen das Boxentor oder Zelt zu schließen.

30.17 Fahrer mit medizinischen Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker usw.) sind immer verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) eine schriftliche Mitteilung mit Name und Start-Nr. des Wettbewerbsfahrzeuges zu übergeben. Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind ebenfalls verpflichtet, sich unverzüglich dem Medizinischen Einsatzleiter (Chief Medical Officer - CMO) vorzustellen.

ARTIKEL 31 FLAGGENZEICHEN / SIGNALGEBUNG

Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach den Bestimmungen des Anhang H zum Internationalen Sportgesetz der FIA geregelt. Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von ihrer Pflicht, sich bei erkennbaren Gefahren so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

ARTIKEL 32 TRAINING

32.1 Am Tag vor dem ersten Wertungslauf finden zwei Trainings von je 30 Minuten statt. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

- Reifenwechsel sind zulässig.
- Das Be- und Enttanken ist verboten.

Im freien Training werden lediglich gezeitete Runden gewertet, welche auf der Rennstrecke und außerhalb der Boxengasse begonnen und beendet werden.

Vor und während allen freien Trainingssitzungen und den Qualifikationstrainings müssen die Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen an die Box heranfahren und ihr Fahrzeug rückwärts auf dem Boxenvorplatz schräg in einem Winkel von grundsätzlich ca. 45 Grad zur Fahrtrichtung abstellen (Front des Fahrzeugs muss zur Straße zeigen). Wird der 45-Grad-Winkel nicht eingehalten und das Fahrzeug z.B. quer vor eine Box gestellt, kann ein Sicherheitsrisiko entstehen. Die Sportkommissare können in diesem Fall eine Geldstrafe von bis zu 150 Euro verhängen.

Alle Teilnehmer erhalten rechtzeitig von der Serienorganisation einen Boxenplan, in dem die zu belegenden Boxenvorplätze entsprechend zugeteilt werden.

32.2 -unbesetzt-

32.3 Für den Abbruch eines Trainings gilt:

Der Renndirektor kann ein Training unterbrechen, wenn die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint. In diesem Fall wird auf Anweisung des Renndirektors an allen Streckenposten die rote Flagge und an der Startlinie das Ampelzeichen zum Abbruch gezeigt. Ab diesem Zeitpunkt besteht Überholverbot, die Boxenausfahrt wird geschlossen und alle Fahrzeuge müssen langsam zu ihren jeweiligen Boxen fahren. Liegegebliebene Fahrzeuge werden von der Rennstrecke geborgen. Sie werden nach Möglichkeit in die Boxengasse gebracht. Eine Verpflichtung des Veranstalters hierzu besteht nicht.

Der Renndirektor hat das Recht einen Trainingslauf so oft und so lange zu unterbrechen, wie er dies für Bergungs- bzw. Aufräumarbeiten als notwendig erachtet.

Außer in den Qualifyings führt eine Unterbrechung nicht zur Verlängerung des entsprechenden Veranstaltungsteils bzw. zur Änderung des Zeitplans.

Ein Protest gegen eventuelle Auswirkungen hinsichtlich der Zulassung zum Start eines Fahrers aufgrund der Unterbrechung eines oder mehrerer Trainingsläufe sowie gegen die zeitliche Verkürzung eines Trainings ist nicht zulässig.

Ein abgebrochener Trainingslauf wird nur auf Anweisung des Renndirektors wieder gestartet.

32.4 Grundsätzlich darf kein Fahrer in den Wertungslauf starten, wenn er nicht zumindest an einem Training teilgenommen hat.

32.5 Während jedes Trainings befindet sich an der Boxenausfahrt eine grüne und eine rote Ampel. Die Fahrzeuge dürfen die Boxengasse nur verlassen, wenn die Ampel grün geschaltet ist. Zusätzlich wird an der Boxenausfahrt eine blaue Flagge und/oder ein blaues Blinklicht gezeigt, um den Fahrern an der Boxenausfahrt anzuzeigen, wenn sich auf der Strecke ein Fahrzeug nähert.

ARTIKEL 33 QUALIFYING

33.1 Grundsätzlich finden zwei Qualifyings von jeweils 20 Minuten statt.

Im Qualifying werden lediglich gezeitete Runden gewertet, welche auf der Rennstrecke und außerhalb der Boxengasse begonnen und beendet werden.

33.2 -unbesetzt-

33.3 Erzielt ein Fahrer in einer Runde, in der er an einem beliebigen Punkt der Rennstrecke eine gezeigte gelbe Flagge passiert hat, eine bessere Rundenzeit als die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte, so wird diese Runde nicht gewertet. Der Renndirektor und / oder die Sportkommissare können darüber hinaus weitere Wertungsstrafen und / oder Strafen verhängen.

33.4 Wenn nach Auffassung der Sportkommissare während des Qualifyings ein Fahrer sein Fahrzeug absichtlich anhält oder einen anderen Fahrer in irgendeiner Weise behindert, wird der betreffende Fahrer bestraft.

33.5 Nach Ablauf der Zeit des jeweiligen Qualifyings unterliegen alle Wettbewerbsfahrzeuge, die am Qualifying teilgenommen haben, auf dem gesamten Gelände der Rennstrecke den Parc fermé-Bestimmungen. Es sind jegliche technischen Änderungen am Fahrzeug untersagt. Es ist auch verboten, während der Fahrt von der Strecke in den Parc fermé, Materialien oder Substanzen vom Fahrzeug zu entfernen oder dem Fahrzeug hinzuzufügen.

Alle Fahrzeuge haben sich auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc fermé zu begeben.

Fahrzeuge, die vor Ende des Qualifyings im Parc fermé-Bereich abgestellt werden, unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Parc fermé-Bestimmungen.

Jedes Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden.

33.6 Fahrer, die am jeweiligen Qualifying nicht teilgenommen haben oder keine gezeitete Runde gefahren sind, dürfen nur aufgrund einer besonderen Genehmigung durch den Renndirektor am Wertungslauf teilnehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag bis spätestens zwei Stunden vor dem Start in die Einführungsrunde einzureichen.

33.7 Unmittelbar nach den Qualifyings wird eine Ergebnisliste erstellt, in der die schnellste gewertete Runde je Fahrer ersichtlich ist. Haben mehrere Fahrer innerhalb eines Qualifyings identische Rundenzeiten erreicht, hat der Fahrer Vorrang, der diese Zeit zuerst erzielt hat.

ARTIKEL 34 ENDGÜLTIGER ABBRUCH DES QUALIFYING

Beträgt die Restfahrzeit bei einem Abbruch weniger als drei Minuten, muss ein Qualifying nicht neu gestartet werden. In diesem Fall wird das Ergebnis des Qualifying anhand der schnellsten gewerteten Runde je Fahrer ermittelt.

Wird ein Qualifying bei einer Restfahrzeit von mehr als drei Minuten abgebrochen und nicht wieder neu gestartet bzw. konnte aufgrund besonderer Umstände ein Qualifying nicht stattfinden, wird die Startaufstellung für den Wertungslauf nach dem aktuellen Tabellenstand der Fahrerwertung gebildet. Maßgeblich ist der Tabellenstand des für das entsprechende Qualifying genannten Fahrers. Bei der ersten Veranstaltung wird die Startaufstellung für den Wertungslauf nach den Zeiten des Freien Trainings gebildet.

ARTIKEL 35 REGENTRAINING / REGENRENNEN

Wurde die Erlaubnis zur Verwendung von Regenreifen gemäß Art. 25.4 b durch den Renndirektor erteilt, liegt die Entscheidung über die Verwendung von Slick-Reifen oder Regenreifen während des Trainings, der Qualifying und der Wertungsläufe in der Verantwortung der Teilnehmer. Es wird ein Schild "wet practice", "wet race" oder „wet track" gezeigt.

Der Renndirektor kann die Verwendung von Regenreifen vorschreiben.

ARTIKEL 36 STARTAUFSTELLUNG

36.1 Die Startplätze für die Wertungsläufe ergeben sich aufgrund der jeweils in den jeweiligen Qualifyings ermittelten schnellsten Rundenzeiten. Dabei gelten die schnellsten Runden des ersten Qualifyings für den ersten Wertungslauf, die des zweiten Qualifyings für den zweiten Wertungslauf. Ein Tausch der Startposition ist nicht möglich. Haben mehrere Fahrer identische Rundenzeiten erreicht, erhält der Fahrer den besseren Startplatz, der diese Zeit zuerst erzielt hat. Falls nur ein Qualifying stattfindet, zählt die zweitschnellste Zeit des ersten Qualifyings als Startposition für das zweite Rennen.

36.2 Wenn mehr als ein Fahrer in einem Qualifying keine Rundenzeit erzielt hat, so werden diese Fahrer auf schriftlichen Antrag in nachstehender Reihenfolge am Ende des Feldes platziert:

- a) die Fahrer, die in ihre gezeitete Runde gestartet sind;
- b) die Fahrer, die in keine gezeitete Runde gestartet sind;
- c) die Fahrer, die die Boxengasse nicht verlassen haben.

36.3 In jedem Fall müssen Fahrer, deren Rundenzeiten durch den Renndirektor oder die Sportkommissare gestrichen wurden, hinter den zuvor aufgeführten Fahrern am Ende der Startaufstellung platziert werden.

36.4 Eine eventuelle Anwendung von Artikel 18 findet erst nach der Ermittlung der Startaufstellung gemäß den vorstehenden Artikeln statt.

36.5 Die Startaufstellung für den Wertungslauf wird spätestens eine Stunde vor dem Start in die Einführungsrunde veröffentlicht. Qualifizierte Teilnehmer, denen eine Teilnahme nicht möglich ist, haben sich spätestens 75 Minuten vor dem Start in die Einführungsrunde beim Renndirektor schriftlich abzumelden.

36.6 Die Wettbewerbsfahrzeuge müssen in Rennrichtung fahrend zum Startplatz bewegt werden. Ein Schieben oder Fahren gegen die Rennrichtung ist weder in der Boxengasse noch auf der Rennstrecke (Ausnahme kleinere Positionskorrekturen unmittelbar bei der Startposition) zulässig.

36.7 Wird die Ampel am Ende der Boxengasse auf Rot geschaltet, dürfen Fahrzeuge, die sich ab diesem Zeitpunkt noch in der Boxengasse befinden, nicht mehr in die Startaufstellung fahren. Sobald das gesamte Feld in die Einführungsrunde beziehungsweise in den Wertungslauf gestartet ist, dürfen die Fahrzeuge aus der Boxengasse nachstarten, vorausgesetzt, die Ampel am Ende der Boxengasse zeigt grün. Die entsprechenden Startplätze in der Startaufstellung müssen frei bleiben.

ARTIKEL 37 STARTART

Der Wertungslauf wird stehend gestartet. Die Startaufstellung erfolgt in Startreihen, die 1 x 1 versetzt sind (Grand-Prix- Start). Der Abstand zwischen den Startreihen muss 16 Meter betragen. Die Pole-Position ist für jede Rennstrecke in der FIA Rennstreckenlizenz festgelegt und wird in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

ARTIKEL 38 START / STARTVERZÖGERUNG

38.1 Ca. 10 Minuten vor dem Beginn der Einführungsrunde wird die Boxengasse geöffnet und die Fahrzeuge dürfen ihre Boxen für eine Informationsrunde verlassen.

Am Ende dieser Runde haben die Fahrzeuge im Schrittempo in die Startaufstellung einzufahren und ihre Startposition einzunehmen. Dort ist der Motor abzustellen.

Es ist nicht zulässig, eine weitere Informationsrunde zu absolvieren. Fahrzeuge, die wieder in die Boxengasse einfahren, dürfen diese erst zu Beginn der Einführungsrunde verlassen.

Ca. 5 Minuten vor dem Beginn der Einführungsrunde wird die Boxengasse geschlossen.

Jedes Fahrzeug, das die Boxengasse zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlassen hat, kann aus der Boxengasse starten. Es darf nur mit dem rennfertigen Fahrer im Fahrzeug zum Ende der Boxengasse bewegt werden. Diese Fahrzeuge haben die Möglichkeit, nachdem das gesamte Feld in seiner

Einführungsrunde an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist – innerhalb von 10 Sekunden – die Boxengasse zu verlassen und die Einführungsrunde am Ende des Feldes zu absolvieren. Der ursprüngliche Startplatz darf nicht eingenommen werden.

Fahrzeuge, die nicht innerhalb der 10 Sekunden die Boxengasse verlassen, haben die Möglichkeit aus der Boxengasse in den Wertungslauf zu starten, nachdem das gesamte Feld nach dem Erteilen des Startzeichens die Boxenausfahrt passiert hat.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Vorschriften wird mindestens mit einer Strafe gemäß Art. 16 geahndet.

38.2 Das Herannahen des Starts zur Einführungsrunde wird durch Tafeln mit folgender Aufschrift in entsprechender zeitlichen Reihenfolge angezeigt. Zusammen mit den Tafeln (siehe nachstehende Beschreibung) wird gleichzeitig ein akustisches Warnsignal gegeben:

a) 10-Minuten-Tafel:

Start des Countdowns, Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 10 Minuten.

b) 5-Minuten-Tafel:

nur noch Teammitglieder und Offizielle dürfen sich in der Startaufstellung aufhalten. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 5 Minuten.

c) 3-Minuten-Tafel:

Alle Fahrzeuge müssen auf ihren Rädern stehen. Sie dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Strafe gemäß Artikel 16 geahndet. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 3 Minuten.

d) 1-Minuten-Tafel:

Die Motoren werden gestartet, die Fahrer sitzen in ihren Fahrzeugen. Alle Personen müssen die Startaufstellung unverzüglich verlassen. Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in einer Minute.

e) 30-Sekunden-Tafel:

Grünes Licht bzw. grüne Flagge (Beginn der Einführungsrunde) erfolgt in 30 Sekunden.

30 Sekunden nach diesem Signal wird das letzte rote Licht der Startampel aus- und die grünen Lichter eingeschaltet. Die Fahrzeuge starten ohne Führungsfahrzeug und unter Beibehaltung ihrer Startposition zu einer Einführungsrunde. Ein Schlussfahrzeug folgt dem Feld. Während dieser Runde muss die Formation so eng wie möglich (Abstand höchstens 5 Fahrzeuglängen) gehalten werden. Probestarts sind verboten. Probestarts und das Zurückfallenlassen können vom Renndirektor mit einer Wertungsstrafe belegt werden.

38.3

a) Ein Überholen während der Einführungsrunde ist nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen der Startaufstellung verspätet war und die Fahrzeuge dahinter – um andere Fahrzeuge nicht zu behindern – ein Vorbeifahren nicht vermeiden konnten. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur überholen, um die Startreihenfolge wiederherzustellen.

b) Jeder Fahrer, der die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes fahrendes Fahrzeug überholen und muss vom Ende der Startaufstellung starten, wenn er stillstand, nachdem alle hinter ihm befindlichen Fahrzeuge über die Startlinie gefahren sind. Wenn mehr als ein Fahrer so betroffen ist, müssen sie sich in der Reihenfolge am Ende des Feldes anschließen, in welcher sie die Startaufstellung verlassen haben.

c) Wenn ein Fahrer nicht zur Einführungsrunde starten kann, muss er dies in geeigneter Weise (Hupen, Handzeichen, Öffnen der Fahrtür etc.) anzeigen. Die restlichen Fahrzeuge müssen die Startreihenfolge beibehalten, wenn sie das liegengebliebene Fahrzeug überholen, und dabei den Fahrzeugen direkt hinter dem liegengebliebenen Fahrzeug die Zeit und die Möglichkeit zum Überholen lassen. Sobald das Schlussfahrzeug vorbeigefahren ist, darf ein Teammitglied des betreffenden Fahrzeugs für die Dauer von höchstens 30 Sekunden Hilfe leisten. Das einzige Hilfsmittel, das dabei verwendet werden darf, ist eine externe Starthilfe-Batterie mit Verbindungskabel. Es ist nicht erlaubt, das Fahrzeug zu schieben. Das Fahrzeug darf dann zur Einführungsrunde starten, dabei jedoch kein anderes sich bewegendes Fahrzeug (mit Ausnahme des Schlussfahrzeuges) überholen und es muss vom Ende der Startaufstellung zum Wertungslauf starten. Sind mehrere Fahrer betroffen, so bestimmen sich ihre Startpositionen am Ende des Starterfeldes nach der Reihenfolge, in der sie die Startaufstellung verlassen haben. Kann das Fahrzeug auch nach Ablauf der 30 Sekunden nicht starten, so muss es in die Boxengasse geschoben werden, wo die Mechaniker versuchen dürfen, es zu starten. Das Anschieben des Fahrzeuges in der Boxengasse ist zulässig. Diese Fahrzeuge dürfen aus der Boxengasse starten.

d) Jeder Fahrer, der nach Ansicht des Renndirektors in der Einführungsrunde ein anderes Fahrzeug regelwidrig überholt, wird mindestens mit einer Strafe gemäß Art. 16 bestraft.

38.4 Nach Beendigung der Einführungsrunde sind die Startplätze (unter den obenstehenden Bedingungen) wieder einzunehmen.

Freibleibende Startplätze dürfen beim Start durch Aufrücken der anderen Fahrer nicht aufgefüllt werden. Freibleibende Startreihen dürfen durch Aufrücken anderer Fahrzeuge geschlossen werden.

Nachdem die Fahrzeuge mit laufenden Motoren auf ihren vorgesehenen Startpositionen stehen, wird am Ende des Feldes von einem Sportwart die grüne Flagge gezeigt. Danach erscheint als Fünf-Sekunden Signal (paarweises Aufleuchten der roten Lichter) das erste rote Licht an der Startampel, dem jeweils als weiteres rotes Licht das Vier-, Drei-, Zwei-, Ein-Sekunden Signal folgt. Nach dem Erscheinen des Ein-Sekunden Signals kann das Startzeichen jederzeit durch das Ausschalten der roten Lichter an der Startampel erteilt werden. Der Start ist freigegeben, in dem Moment, in dem die roten Lichter ausgehen.

Während des Starts zum Wertungslauf darf sich an der Boxenmauer keine Person aufhalten.

38.5 Sollte ein Fahrer nach dem Einnehmen seiner Startposition feststellen, dass er, gleich aus welchem Grund, nicht starten kann, muss er sich unverzüglich durch Handzeichen, Öffnen der Fahrertür, Blinkzeichen oder in anderer Weise für den Starter deutlich sichtbar bemerkbar machen.

Der für diese Startreihe zuständige Sportwart muss in diesem Fall sofort eine gelbe Flagge schwenken. Es obliegt dem Starter, beim Aufleuchten solcher Warnleuchten den Start abzubrechen. Entscheidet der Starter den Start abzubrechen, werden die gelben Blinklichter an der Startampel eingeschaltet. Es wird sofort ein Schild EXTRA FORMATION LAP gezeigt und ca. 2 Sekunden später werden zusätzlich die grünen Lichter der Startampel eingeschaltet und alle Fahrzeuge, die hierzu in der Lage sind, müssen eine weitere Einführungsrunde fahren, während das betroffene Fahrzeug in die Boxengasse gebracht wird. Auf Anweisung des Renndirektors kann dieses Fahrzeug auch in eine andere, sichere Position verbracht werden.

In der Boxengasse dürfen Helfer der Teams versuchen, die Fahrzeuge zu starten. Diese Fahrzeuge dürfen aus der Boxengasse nachstarten, wenn das gesamte Feld gestartet ist. Ist mehr als ein Fahrzeug betroffen, bestimmt sich ihre Startreihenfolge durch die Reihenfolge in der sie das Ende der Boxengasse erreichen.

38.6 Fahrzeuge, die aus der Boxengasse starten, haben ihre erste Runde beendet, wenn sie zum ersten Mal die Ziellinie überfahren.

38.7 Mit jedem Zeigen des Schildes „EXTRA FORMATION LAP“ wird die zu diesem Zeitpunkt geplante Dauer des Wertungslaufs um drei (3) Minuten verkürzt.

38.8 Entscheidet der Starter, dass der Start abgebrochen werden sollte, gilt das Folgende:

Die gelben Blinklichter an der Startampel werden eingeschaltet und ein Schild „START DELAYED“ wird gezeigt. Die Motoren sind abzuschalten. Eine neue -Einführungsrunde beginnt 5 Minuten später, das nächste Signal ist das 3-Minuten-Signal (drei rote Lichter leuchten.) Alle Fahrzeuge müssen auf ihren Rädern stehen. Sie dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Strafe gemäß Art. 16 geahndet.

Mit jedem Zeigen des Schildes „START DELAYED“ wird die zu diesem Zeitpunkt geplante Dauer des Wertungslaufs um drei (3) Minuten verkürzt. Der Verursacher einer Startverzögerung muss den Wertungslauf vom Ende der Startaufstellung aufnehmen. Für den Neustart bleibt(en) die entsprechende Startposition(en) frei.

38.9 Das Startzeichen wird durch den Starter durch Ausschalten der roten Leuchten an der Startampel erteilt.

Die Einhaltung der Bestimmungen während des Startablaufs wird von Sachrichtern überwacht.

Nach erfolgtem Start werden stehengebliebene Fahrzeuge, sofern möglich, von Sportwarten in die Boxengasse geschoben. Dort dürfen Helfer der Bewerber versuchen, die Fahrzeuge zu starten. Diese Fahrzeuge dürfen aus der Boxengasse nachstarten, wenn das gesamte Feld gestartet ist. Fahrzeuge, die aus der Boxengasse starten, haben ihre erste Runde beendet, wenn sie zum ersten Mal die Ziellinie überfahren.

38.10 Bei Bedingungen, die zu einer Startverzögerung führen, werden vom Renndirektor die folgenden Maßnahmen getroffen:

Wenn nach dem 5-Minuten-Signal, aber vor dem Start zur Einführungsrunde, starker Regen einsetzt, wird bei Start und Ziel ein Schild START DELAYED gezeigt und der Startablauf beginnt wieder beim 10-Minuten-Countdown (Fünf rote Lichter blinken zwei Mal). Ab da wird der in Art. 38.2 a) beschriebene Ablauf durchgeführt.

38.11 Steht der Start zum Wertungslauf kurz bevor und kann nach Meinung des Renndirektors ein Befahren der Strecke aufgrund der Menge an Wasser selbst mit profilierten Reifen nicht als sicher erachtet werden, kann der Start durch Einschalten der gelben Blinklichter an der Startampel und durch Zeigen des Schildes START DELAYED, verschoben werden.

Die Informationen über die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung bzw. die neue Startzeit werden auf den Zeitnahme Monitoren (Seite 7) angezeigt. Der Startablauf beginnt wieder mit dem 10-Minuten-Signal.

Das Schild START DELAYED sollte ab der Hälfte der in der Startaufstellung stehenden Fahrzeuge nochmals gezeigt werden.

Mit jedem Zeigen des Schildes „START DELAYED“ wird die zu diesem Zeitpunkt geplante Distanz des Wertungslaufs drei (3) Minuten verkürzt.

38.12 Frühstart:

Als Frühstart gilt eine signifikante Vorwärtsbewegung des Fahrzeuges zwischen dem Vier-Sekunden-Signal (zwei rote Ampel-Paare leuchten) und dem Startsignal. Ein Frühstart wird durch den Renndirektor mit einer Strafe gemäß Art. 16 bestraft.

Die Sportkommissare können in besonderen Fällen auch andere Strafen aussprechen.

-unbesetzt-

ARTIKEL 40 SAFETY CAR

40.1 Das Safety Car ist für eine Hochleistungs-Fahrweise auf Rundstrecken ausgelegt und angepasst und verfügt über eine Leistung, durch welche die Geschwindigkeiten eingehalten werden können, mit denen auch die an dem Wertungslauf teilnehmenden Fahrzeuge ohne Beeinträchtigung ihrer Renntauglichkeit gefahren werden können.

Es verfügt über mindestens zwei Sitze und zwei oder vier Türen, die Sicht nach hinten muss gut sein. Der Einbau eines Überrollkäfigs gemäß Bestimmungen des Anhang J ist genauso wie FIA genehmigte Sicherheitsgurte empfohlen.

Das Fahrzeug muss hinten und an den Seiten mit der Aufschrift „SAFETY CAR“ in Buchstaben entsprechender Größe ähnlich wie die Startnummern gekennzeichnet sein. Außerdem müssen auf dem Dach mindestens ein deutlich sichtbares gelbes oder orangefarbiges Licht und ein nach hinten gerichtetes grünes Licht vorhanden sein, von denen jedes durch einen eigenen Stromkreis betrieben wird. Die außen angebrachten Lichter müssen so befestigt werden, dass sie der mit dem Fahrzeug zu erreichenden Höchstgeschwindigkeit standhalten.

Der Fahrer muss Rennerfahrung haben. An Bord befindet sich ein Beobachter, der alle Wettbewerbsfahrzeuge erkennt und der in ständigem Funkkontakt mit der Rennleitung steht. Die Besatzung muss FIA genehmigte Helme und flammenabweisende Kleidung tragen.

40.2 Das Safety Car kann durch Entscheidung des Renndirektors eingesetzt werden:

- zur Neutralisation eines Rennens, wenn sich Teilnehmer oder Sportwarte in unmittelbarer körperlicher Gefahr befinden, jedoch die Umstände den Abbruch des Rennens nicht erforderlich machen;
- zum Start eines Rennens in außergewöhnlichen Umständen (z.B. schlechtes Wetter);
- zur Wiederaufnahme eines unterbrochenen Rennens.

40.2 a An den Rennstrecken müssen zwei fortlaufende, 20cm breite „Safety Car Linien“ mit rutschfester Farbe quer über die Strecke an der Boxenein- und -ausfahrt von einer Seite zur anderen an den folgenden Stellen markiert werden:

- Safety Car Linie 1: An dem Punkt, wo es sinnvoll erscheint, dass ein in die Boxengasse einfahrendes Fahrzeug das Safety Car oder ein anderes auf der Strecke verbleibendes Rennfahrzeug überholen darf. Dies ist auch der Punkt, an dem die Rennfahrzeuge das Safety Car überholen dürfen, wenn es am Ende seines Einsatzes in die Boxengasse einfährt.
- Safety Car Linie 2: An dem Punkt, an dem aus der Boxengasse ausfahrende Fahrzeuge voraussichtlich die gleiche Geschwindigkeit eingenommen haben wie die Rennfahrzeuge auf der Strecke. Ein Fahrzeug auf der Strecke darf deshalb ein aus der Boxengasse ausfahrendes Fahrzeug vor Erreichen dieser Linie überholen, ein Überholen danach ist jedoch verboten.

40.3 10 Minuten vor Start der Einführungsrunde nimmt das Safety Car die Position vor der Startaufstellung ein und bleibt dort bis zum 5-Minuten-Signal. Dann fährt es (nachstehender Art. 40.14 ausgenommen) eine vollständige Runde auf der Rennstrecke und fährt auf den ihm vom Renndirektor zugewiesenen Standplatz.

40.4 Wenn die Anweisung zum Einsatz des Safety Car gegeben wird, erscheint die Meldung »SAFETY CAR DEPLOYED« auf der Seite 7 der Zeitnahme-Monitore und alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild »SC« und die gelb/orangefarbenen Lichter an der Startlinie werden eingeschaltet, bis der Safety Car-Einsatz beendet ist.

Alle Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit sofort deutlich reduzieren.

40.5 Das Safety Car fährt mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten unabhängig von der Position des Führenden sofort auf die Strecke ein.

40.6 Jedes Fahrzeug, welches während des Safety Car-Einsatzes unnötig langsam oder unregelmäßig fährt, wird den Sportkommissaren gemeldet. Dieses gilt sowohl für die Rennstrecke als auch für die Boxengasseneinfahrt und die Boxengasse.

40.7 Alle Wettbewerbsfahrzeuge müssen sich dann in Abständen von jeweils höchstens 5 Fahrzeuglängen in einer Linie hinter dem Safety Car einreihen, wobei das Überholen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Fälle solange verboten ist, bis die Fahrzeuge die Ziellinie passiert haben, nachdem das Safety Car in die Boxengasse eingefahren ist.

Ein Überholen ist unter den folgenden Umständen erlaubt:

- wenn ein Fahrzeug eine entsprechende Anweisung durch die Besatzung des Safety Car erhält;
- gemäß nachfolgendem Art. 40.14;
- jedes Fahrzeug, das zu den Boxen fährt, darf an einem anderen Fahrzeug oder an dem sich auf der Rennstrecke befindenden Safety Car vorbeifahren, sobald es die 1. Safety Car-Linie überfahren hat;
- jedes Fahrzeug, welches die Boxengasse verlässt, darf durch auf der Rennstrecke fahrende Fahrzeuge überholt werden, bevor es die 2. Safety Car-Linie überquert hat;
- wenn das Safety Car zu den Boxen zurückkehrt, darf es durch andere Fahrzeuge auf der Rennstrecke überholt werden, sobald es die 1. Safety Car Linie überfahren hat;
- ein Fahrzeug, welches bei der Durchfahrt des Safety Car durch die Boxengasse an seinem zugewiesenen Boxenstopp-Platz anhält darf überholt werden;
- wenn ein anderes Fahrzeug seine Fahrt aufgrund eines offensichtlichen Problems verlangsamt.

40.8 Auf Anweisung des Renndirektors verwendet der Beobachter im Safety Car ein grünes Licht, um Fahrzeugen zwischen ihm und dem Führenden

anzuzeigen, dass sie überholen sollen. Die Anweisung erfolgt jeweils nur für das unmittelbar hinter dem Safety Car befindliche Fahrzeug. Diese Fahrzeuge fahren mit angemessener Geschwindigkeit und ohne andere Wettbewerbsfahrzeuge zu überholen weiter, bis sie die Reihe der Fahrzeuge hinter dem Safety Car erreicht haben.

40.9 Das Safety Car bleibt mindestens so lange im Einsatz, bis sich der Führende hinter ihm befindet und sich alle verbleibenden Fahrzeuge hinter ihm eingereiht haben. Wenn er sich einmal hinter dem Safety Car befindet, muss der Führende einen Abstand von nicht mehr als 5 Fahrzeuglängen einhalten (nachfolgender Art. 40.11 ausgenommen) und alle verbleibenden Fahrzeuge müssen die Formation so geschlossen wie möglich halten.

40.10 Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen zu den Boxen fahren, während sich das Safety Car im Einsatz befindet. Das Safety Car darf in der Anfahrt zur Boxengasse nicht überholt werden. Gleiches gilt, solange sich das Safety Car auf der Fahrspur (fast lane) der Boxengasse befindet.

Die Fahrzeuge dürfen auf die Rennstrecke wieder einfahren, wenn die Ampel an der Boxenausfahrt grün zeigt. Sie zeigt zu jeder Zeit grün, ausgenommen, wenn das Safety Car und die Kolonne der nachfolgenden Fahrzeuge sich kurz vor der Boxenausfahrt befinden oder gerade an ihr vorbeifahren. Ein auf die Rennstrecke einfahrendes Fahrzeug muss mit einer angemessenen Geschwindigkeit weiterfahren, bis es das Ende der Fahrzeugreihe hinter dem Safety Car erreicht hat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Renndirektor das Safety Car auffordern, die Boxengasse oder andere Teile der Rennstrecke zu benutzen. In diesen Fällen und vorausgesetzt, die gelb/orangen Leuchten bleiben eingeschaltet, müssen ihm alle Fahrzeuge ohne zu überholen folgen. Jedes Fahrzeug, das unter diesen Umständen in die Boxengasse einfährt, darf an dem ihm zugewiesenen Boxenbereich anhalten. Grundsätzlich gilt: Solange die gelb/orangen Leuchten des Safety Cars eingeschaltet sind, müssen die teilnehmenden Fahrzeuge dem Safety Car unbedingt folgen.

40.11 Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt.

Zu diesem Zeitpunkt darf das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Um das Unfallrisiko beim Re-Start zu vermindern, müssen alle Fahrer von diesem Zeitpunkt an mit gleichmäßigem Tempo ohne Beschleunigungs-, Brems- oder andere gefährliche Manöver weiterfahren, bis das Safety Car in die Boxengasse eingebogen ist.

Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Startlinie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

40.12 Jede während des Einsatzes des Safety Car gefahrene Runde wird als Rennrunde gewertet.

40.13 Wenn der Wertungslauf endet, während das Safety Car sich im Einsatz befindet, fährt es am Ende der letzten Runde mit ausgeschalteten Leuchten in die Boxengasse ein und die Fahrzeuge fahren wie unter normalen Umständen ohne zu überholen an der Zielflagge vorbei. Die Streckenposten zeigen weiterhin geschwenkte gelbe Flaggen.

40.14 Unter außergewöhnlichen Umständen und nach einer Unterbrechung gemäß Art. 42.5 kann der Wertungslauf hinter dem Safety Car gestartet werden. In diesem Fall schaltet es zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1-Minuten-Signal seine gelb/orangen Leuchten ein. Dies zeigt den Fahrern an, dass der Wertungslauf hinter dem Safety Car gestartet wird. Alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild »SC« solange, bis der Safety Car Einsatz-beendet ist.

Wenn die grünen Lichter der Startampel eingeschaltet werden, verlässt das Safety Car die Startaufstellung und alle Fahrzeuge folgen ihm in Reihenfolge der Startaufstellung in Abständen von jeweils höchstens 5 Fahrzeuglängen. Es gibt keine Einführungsrunde und der Wertungslauf gilt als gestartet, sobald die grünen Lichter der Startampel aufleuchten.

Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt. Zu diesem Zeitpunkt kann das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Linie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

Überholen ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen.

Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Startlinie passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

Gegen jeden Fahrer, der nach Meinung des Renndirektors bzw. der Sportkommissare ein anderes Fahrzeug während der ersten Runde unnötigerweise überholt hat, wird eine der in Artikel 16 aufgeführten Strafen ausgesprochen.

Zur temporären Neutralisierung eines Freien Trainings kann der Renndirektor alternativ zum Einsatz des Safety Cars eine "Full Course Yellow-Phase" (FCY-Phase) anordnen.

FCY kann dann alternativ zum Einsatz kommen, wenn in einem Streckenteil doppelt geschwenkte gelbe Flaggen notwendig sind und Teilnehmer oder Offizielle in Gefahr sind.

Die Einleitung einer FCY-Phase wird den Teilnehmern über Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore mit der Nachricht »FCY DEPLOYED« mitgeteilt und an der Ziellinie und an allen Streckenposten werden geschwenkte Gelbe Flaggen und das Schild »FCY« gezeigt.

Kein Auto darf unnötig langsam, unregelmäßig oder auf eine Weise gefahren werden, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der FCY-Phase als potenziell gefährlich für andere Fahrer oder andere Personen angesehen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solches Auto auf der Strecke, in der Boxeneinfahrt, in der Boxenausfahrt oder in der Boxengasse gefahren wird.

Alle Fahrzeuge müssen sofort ihre Geschwindigkeit auf der gesamten Strecke unter Beachtung äußerster Vorsicht auf 80 km/h reduzieren (keine Vollbremsung; aber auch kein langsames Ausrollen). Eine hiervon abweichende Festlegung der Höchstgeschwindigkeit kann in der Fahrerbesprechung erfolgen. Alle Fahrzeuge müssen die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit bis zur Beendigung der FCY-Phase einhalten

Mit Ausnahme der unter a) bis d) aufgeführten Fälle darf kein Fahrer während der FCY-Phase ein anderes Auto auf der Strecke überholen.

Ausnahmen hiervon sind:

- a) jedes Fahrzeug, welches zu den Boxen fährt, darf an einem anderen Fahrzeug vorbeifahren, sobald es die 1. Safety Car-Linie überfahren hat.
- b) jedes Fahrzeug, welches die Boxengasse verlässt, darf auf der Rennstrecke fahrende Fahrzeuge überholen oder durch diese überholt werden, bevor es die 2. Safety Car-Linie überfahren hat.
- c) jedes Fahrzeug, welches sich in der Boxeneinfahrt, der Boxengasse oder am Boxenausgang befindet, kann ein anderes Fahrzeug überholen, das sich ebenfalls in einem dieser drei Bereiche befindet.
- d) wenn ein anderes Fahrzeug seine Fahrt aufgrund eines offensichtlichen Problems verlangsamt.

Wenn der Renndirektor entscheidet, dass die FCY-Phase beendet werden kann, wird die Nachricht »FCY ENDING« über die offiziellen Zeitnahmemonitore an alle Teilnehmer gesendet. Zwischen 10 bis 15 Sekunden später werden die gelben Flaggen und die FCY-Schilder gleichzeitig eingezogen und durch grüne Flaggen an allen Streckenposten und an der Ziellinie ersetzt. Für alle Teilnehmer ist sofort der betreffenden Veranstaltungsteil wieder freigegeben.

Jede während der „FCY-Phase“ zurückgelegte Runde wird gewertet.

Ein Verstoß gegen vorstehende Regelungen kann mit einer Wertungsstrafe gemäß Artikel 16 geahndet.

ARTIKEL 42 UNTERBRECHUNG EINES WERTUNGSLAUFES

42.1 Wenn es notwendig wird, einen Wertungslauf zu unterbrechen, weil die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder weil eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint, wird auf Anweisung des Renndirektors an allen Streckenposten die rote Flagge und an der Startlinie das Ampelzeichen zur Unterbrechung gezeigt.

42.2 Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot und die Boxenausfahrt wird geschlossen. Alle Fahrzeuge müssen langsam zur Startaufstellung fahren. Das erste dort angekommene Fahrzeug nimmt die Pole-Position ein. Alle nachfolgenden Fahrzeuge füllen die dahinter liegenden Startplätze / Startboxen auf, bis die Fahrer darüber informiert werden, ob das Rennen wieder aufgenommen oder beendet wird. Falls das Safety Car die Boxengasse benutzt (Art. 40.10), werden die Teilnehmer in der fast lane hintereinander gereiht.

42.3 Für den Fall, dass die Strecke blockiert ist, werden die hiervon betroffenen Fahrzeuge auf Anweisung der Sportwarte zur Startaufstellung beordert und dort an den Positionen aufgestellt, die sie vor der Unterbrechung innehatten. Die Reihenfolge wird zu dem Zeitpunkt bestimmt, an dem es zuletzt möglich war, die Position aller Fahrzeuge zu ermitteln. Diese Fahrzeuge dürfen den Wertungslauf entsprechend wieder aufnehmen.

Das Safety Car nimmt dann die Position vor der Startaufstellung ein.

42.4 Während der Unterbrechung des Wertungslaufs gilt:

- Weder der Wertungslauf noch die Zeitnahmesysteme werden gestoppt;
- Es darf an den Fahrzeugen gearbeitet werden, sobald diese in der Startaufstellung zum Stehen gekommen oder zu ihren Boxen gefahren sind, wobei jegliche Art von Arbeit die Wiederaufnahme des Wertungslaufs nicht behindern darf;
- Be- und Enttanken ist verboten;
- Nur Teammitglieder und Offizielle sind in der Startaufstellung zulässig.

42.5 Die Fahrzeuge dürfen in die Boxengasse einfahren, während der Wertungslauf unterbrochen ist, jedoch wird eine Strafe gemäß Art. 16 gegen die Fahrer verhängt, die in die Boxengasse einfahren oder deren Fahrzeuge von der Startaufstellung in die Boxengasse geschoben wurden, nachdem der Wertungslauf unterbrochen wurde. Für jedes Fahrzeug, welches sich in der Boxeneinfahrt oder in der Boxengasse befand, als das Zeichen zur

Unterbrechung gegeben wurde, entfällt diese Bestrafung. Falls die Fahrzeuge vom Safety Car in die Boxengasse geführt werden (Art. 42.2 Satz 2), wird eine Strafe gemäß Art. 16 nur gegen Teilnehmer verhängt, deren Fahrzeuge von der fast lane in einen anderen Bereich der Boxengasse verbracht werden.

Alle diese Fahrzeuge verbleiben bis zur Wiederaufnahme des Wertungslaufs in der Boxengasse und dürfen diese erst verlassen, nachdem die Boxenampel auf Grün geschaltet wird. Die Fahrzeuge, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung in der Boxengasse oder in der Boxenanfahrt befanden, haben Vorrang vor den anderen Fahrzeugen. Unter Berücksichtigung des vorstehenden, dürfen die Fahrzeuge den Wertungslauf in der Reihenfolge wieder aufnehmen, in der sie den Boxengassenausgang aus eigener Kraft erreicht haben. Ein Vorbeifahren / Überholen ist nur zulässig, wenn ein Fahrzeug offensichtliche Probleme hat, die Boxengasse zu verlassen.

Das Arbeiten auf der fast lane der Boxengasse ist während der Wartezeit zulässig. Es dürfen jedoch ausschließlich die folgenden Arbeiten ausgeführt werden:

- Das Starten des Motors und die hierzu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.
- Die Benutzung von Kühlvorrichtungen.
- Das Wechseln der Räder, sofern Wetterbedingungen einen anderen Reifentyp erfordern.

Den Anweisungen der Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

ARTIKEL 43 WIEDERAUFNAHME EINES WERTUNGSLAUFES

43.1 Die Unterbrechung des Wertungslaufs sollte so gering wie möglich gehalten werden und sobald ein Zeitpunkt für die Wiederaufnahme bekannt ist, wird dieser allen Teams über die Zeitnahmemonitore bzw. über Lautsprecherdurchsage mitgeteilt. In jedem Fall wird eine mindestens zehn minütige Vorlaufzeit gewährt.

Sollte aufgrund besonderer Umstände eine längere Unterbrechung erforderlich sein, so kann der Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren die entsprechenden Maßnahmen treffen und Änderungen des Zeitplans vornehmen. Der Renndirektor kann in Abstimmung mit den Sportkommissaren festlegen, ob die Fahrzeuge bis zur Wiederaufnahme des Wertungslaufs unter Parc fermé-Bestimmungen stehen. Die Teilnehmer werden über Seite 7 der Zeitnahmemonitore darüber informiert. Sollte dies bestimmt werden, muss den Bewerbern / Fahrern jedoch eine Zeitspanne von mindestens 30 Minuten vor der geplanten Wiederaufnahme des Wertungslaufs zur Vorbereitung der Fahrzeuge gewährt werden.

43.2 Der Countdown für die Wiederaufnahme des Wertungslaufs beginnt mit dem 10-Minuten-Signal. Ab da wird der in Art. 38.2 beschriebene Ablauf, beginnend mit Art. 38.2c durchgeführt.

43.3 Beim 3-Minuten-Signal müssen alle Fahrzeuge auf ihren Rädern stehen und dürfen nicht wieder angehoben werden. Ein Verstoß wird mit einer Strafe gemäß Art. 16 geahndet.

In Abhängigkeit der zu erwartenden Rundenzeit werden nach dem 3-Minuten-Signal die Fahrzeuge, die sich vor dem Führenden in der Startaufstellung befinden aufgefordert, ohne zu Überholen eine komplette Runde zu fahren und sich am Ende der Startaufstellung einzuordnen. Dieses gilt gegebenenfalls auch für die Fahrzeuge, die aus der Boxengasse heraus den Wertungslauf wieder aufnehmen (siehe Art. 42).

43.4 Beim 1-Minuten-Signal müssen die Motoren gestartet werden und alle Teammitglieder müssen die Startaufstellung bis zum 30-Sekunden-Signal verlassen haben und die gesamte Ausrüstung mit sich nehmen. Wenn ein Fahrer nach dem 30-Sekunden-Signal Hilfe benötigt, muss er dies unverzüglich anzeigen und sobald die restlichen Fahrzeuge, die hierzu in der Lage sind, die Startaufstellung verlassen haben, werden die Sportwarte angewiesen, das Fahrzeug in die Boxengasse zu schieben. Für diesen Fall stehen Sportwarte mit gelben Flaggen neben jedem Fahrzeug, um die nachfolgenden Fahrer zu warnen.

43.5 Der Wertungslauf wird hinter dem Safety Car wieder aufgenommen, wenn die Startampel grün geschaltet wird. Das Safety Car fährt nach einer Runde in die Boxengasse ein, es sei denn,

- der Renndirektor hält aufgrund der Witterungsumstände mehr als eine Runde für erforderlich;
- es befinden sich nicht alle Fahrzeuge in einer Reihe hinter dem Safety Car;
- die Startaufstellung wird noch geräumt;
- es ereignet sich ein weiterer Zwischenfall, der ein erneutes Eingreifen erforderlich macht.

Wenn die Ampel grün geschaltet wird, verlässt das Safety Car mit eingeschalteten gelb/orangen Leuchten die Startaufstellung, wobei ihm alle Fahrzeuge in der Reihenfolge, in welcher sie in der Startaufstellung angehalten haben, und in einem Abstand von jeweils weniger als 5 Fahrzeuglängen folgen. Alle Streckenposten zeigen geschwenkte gelbe Flaggen und ein Schild „SC“ solange, bis der Safety Car-Einsatz beendet ist.

Sobald das letzte Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car an der Boxenausfahrt vorbeigefahren ist, wird die Ampel an der Boxenausfahrt grün geschaltet; jedes Fahrzeug in der Boxengasse darf dann auf die Rennstrecke einfahren und sich der Reihe der Fahrzeuge hinter dem Safety Car anschließen.

Wenn der Renndirektor das Safety Car wieder einzieht, schaltet es seine gelb/orangen Leuchten aus. Dies zeigt den Fahrern an, dass es am Ende dieser Runde in die Boxengasse einfährt. Zu diesem Zeitpunkt darf das erste Fahrzeug in der Reihe hinter dem Safety Car die Geschwindigkeit vorgeben und, wenn notwendig, sich um mehr als 5 Fahrzeuglängen zurückfallen lassen. Wenn sich das Safety Car der Boxeneinfahrt nähert, werden die gelben Flaggen

und die SC-Schilder von den Streckenposten eingezogen und durch geschwenkte grüne Flaggen und eine grüne Ampel an der Startlinie ersetzt. Diese werden gezeigt, bis das letzte Fahrzeug die Ziellinie überquert hat.

43.6 Überholen hinter dem Safety Car ist in der ersten Runde nur erlaubt, wenn ein Fahrzeug beim Verlassen seines Startplatzes verspätet ist und die nachfolgenden Fahrzeuge ein Überholen nicht vermeiden können, ohne die dahinter fahrenden Fahrzeuge übermäßig zu behindern. In diesem Fall dürfen die Fahrer nur zur Wiederherstellung der ursprünglichen Startreihenfolge überholen.

Ein Fahrzeug, das die Startaufstellung verspätet verlässt, darf kein anderes sich bewegendes Fahrzeug überholen, nachdem alle anderen Fahrzeuge die Startlinie passiert haben. Es muss sich am Ende des Feldes hinter dem Safety Car einreihen. Ist mehr als ein Fahrer betroffen, müssen sie sich am Ende des Feldes in der Reihenfolge einordnen, in der sie die Startaufstellung verlassen haben.

43.7 Gegen jeden Fahrer, der nach Meinung des Renndirektors bzw. der Sportkommissare einen anderen Fahrer während dieser Runde unnötigerweise überholt hat, wird eine der in Artikel 16 aufgeführten Strafen verhängt.

Während dieser Runde finden die Art. 40.11 bis 40.14 Anwendung.

43.8 Wenn der Wertungslauf nicht wieder aufgenommen werden kann, wird das Ergebnis zum Ende der letzten vollen Runde, d.h. vor der Runde in welcher das Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs gegeben wurde, erstellt.

Waren beim Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs bereits 75% oder mehr der Dauer des Wertungslaufs vergangen, gilt der Wertungslauf als beendet. Die Wertung wird aufgrund der Position erstellt, die die Teilnehmer in der letzten vollen Runde vor dem Abbruch innehatten.

ARTIKEL 44 KÜRZUNG DER DISTANZ / BEENDIGUNG DES WERTUNGSLAUFES

44.1 Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 30 Minuten + 1 Runde. Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

Das Ende des jeweiligen Wertungslaufs wird jedem Fahrer durch Zeigen der Zielflagge bei Überfahren der Ziellinie angezeigt.

Die letzte zu fahrende Runde wird den Bewerbern auf Seite 7 der offiziellen Zeitnahmemonitore durch die Information „LAST LAP“ angezeigt. Zusätzlich wird den Teilnehmern an der Linie das Schild „Last Lap“ gezeigt.

Am Ende dieser Runde wird dem Führenden und allen Nachfolgenden unabhängig von ihrer bis dahin erreichten Rundenzahl beim Überfahren der Ziellinie die Zielflagge gezeigt.

44.2 Wird das Zielzeichen vorzeitig gegeben, so gilt für die Wertung der Stand, zu dem der Führende zuletzt die Ziellinie überfahren hat. Wird das Zielzeichen verspätet (nach der Höchstdauer des Wettbewerbs) gezeigt, so gilt für die Wertung der Zeitpunkt, zu welchem der Wettbewerb hätte enden müssen.

44.3 Das Überfahren der Ziellinie muss mit eigener Motorkraft erfolgen. Danach fahren die abgewinkten Fahrzeuge noch eine langsame Auslaufrunde, bevor sie direkt in den Parc fermé bewegt werden. Noch im Wertungslauf befindliche Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden. In Wertung befindliche Fahrzeuge, die den Parc fermé nicht mehr aus eigener Kraft erreichen können, werden unter Kontrolle von Offiziellen in den Parc fermé gebracht.

44.4 Wird ein Wertungslauf unterbrochen, kann der Renndirektor in Abstimmung mit den Sportkommissaren entscheiden, ob und gegebenenfalls wie viele Minuten der Unterbrechung zu der Dauer des Wertungslaufs von 30 Minuten plus 1 Runde addiert werden.

44.5 Sollte es durch besondere Umstände notwendig werden, die Dauer eines Wertungslaufs zu verkürzen bevor der Start erfolgt ist, hat der Renndirektor den Bewerbern vor dem 5-Minuten Signal die neue Dauer mitzuteilen. Dieses muss mittels Mitteilung auf den offiziellen Zeitnahmemonitoren und Lautsprecherdurchsagen zusätzlich bekannt gegeben werden.

ARTIKEL 45 PARC FERMÉ

45.1 Nach dem Abwinken des Führenden eines Wertungslaufs unterliegen alle in Wertung befindlichen Wettbewerbsfahrzeuge auf dem gesamten Gelände der Rennstrecke den Parc fermé-Bestimmungen. Es sind jegliche technischen Änderungen am Fahrzeug untersagt.

Es ist auch verboten, während der Fahrt von der Strecke in den Parc fermé Materialien oder Substanzen vom Fahrzeug zu entfernen oder dem Fahrzeug hinzuzufügen.

45.2 Die drei erstplatzierten Fahrzeuge des Wertungslaufs, und auf Anweisung der Sportwarte eventuell weitere Fahrzeuge, fahren zu dem Platz, an dem die Siegerehrung stattfindet. Vor dem Siegerehrungspodium wird für diese Fahrzeuge ein Parc fermé eingerichtet. Die Fahrzeuge werden dort von Sportwarten eingewiesen. Dieser Bereich darf nur mit Genehmigung der Rennleitung betreten werden. Ebenso ist es den Fahrern nicht gestattet, diesen Bereich ohne Zustimmung des Technischen Delegierten bzw. der Technischen Kommissare zu verlassen. Unmittelbar im Anschluss an die Siegerehrung werden von Helfern des jeweiligen Teams die Wettbewerbsfahrzeuge so schnell wie möglich zum Parc fermé oder zur Technischen Abnahme gebracht. Die Fahrzeuge werden dabei jeweils von einem Sportwart oder einem Technischen Kommissar begleitet.

45.3 Jedes andere Fahrzeug, das die Ziellinie passiert hat, muss im Anschluss an die Auslaufrunde auf direktem Wege zu dem in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung angegebenen Parc fermé gebracht werden.

Fahrzeuge, die in den Wertungslauf gestartet sind, aber nicht mit eigener Motorkraft die Ziellinie überfahren und / oder den Weg zum Parc fermé zurücklegen können, müssen unter Aufsicht von Sportwarten in den Parc fermé gebracht werden.

45.4 Jedes Fahrzeug muss mit dem Lenkrad in seiner bestimmungsgemäßen Position auf der Lenksäule und dem Getriebe in Neutralstellung (Leerlauf) abgestellt werden.

44.5 Der Parc fermé nach dem jeweiligen Wertungslauf wird durch den Renndirektor/Rennleiter in Absprache mit den Sportkommissaren aufgehoben.

45.6 Ein Fahrzeug, das bei einer Veranstaltung von den Technischen Kommissaren abgenommen wurde, darf bis zum Ende des Parc fermé nach dem letzten Wertungslauf und bis zum Abschluss eventueller Nachuntersuchungen ohne Genehmigung des Technischen Delegierten nicht aus dem Fahrerlager entfernt werden.

45.7 Datenträger aus teameigenen Datenloggern dürfen nach dem Abstellen des Fahrzeugs im Parc fermé vom Fahrer aus dem Auto entnommen werden. Die Entnahme durch eine andere Person als dem Fahrer und/oder zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Ende des Parc fermé ist verboten.

ARTIKEL 46

-unbesetzt-

ARTIKEL 47 PLATZIERUNG / WERTUNG

47.1 Sieger ist der Teilnehmer, der die höchste Rundenzahl erreicht hat. Bei gleicher Rundenzahl ist der Sieger, der die Rundenzahl zuerst erreicht hat. Runden, die nicht mit der Motorkraft des Wettbewerbsfahrzeugs zurückgelegt wurden, werden nicht gewertet.

47.2 Es werden alle Fahrer gewertet, die mindestens 75 Prozent der Distanz des Siegers zurückgelegt haben. Überquert ein Fahrer die Ziellinie in der Boxengasse, nachdem das Zeichen zum Ende des Wertungslaufs gezeigt wurde, erhält der betroffene Fahrer einen Time-Penalty von 30 Sekunden.

47.3 Das vorläufige Ergebnis wird nach Beendigung des Wertungslaufs veröffentlicht. Das Ergebnis ist jedoch erst nach dem Abschluss aller technischen Nachuntersuchungen, dem Ablauf der Protest- sowie Berufungsfristen verbindlich.

ARTIKEL 48 SIEGEREHRUNG UND PRESSEKONFERENZEN

48.1 Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Siegerehrung und der offiziellen Pressekonferenz ist für die drei erstplatzierten Fahrer des Wertungslaufs, die drei bestplatzierten Fahrer der Juniorwertung, den erstplatzierten Fahrer Fahrer der Trophywertung, sowie ein Repräsentant des Siegerteams vorgeschrieben.

Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung und / oder der Pressekonferenz wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare Strafen verfügen. Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant der Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

48.2 Alle eingeschriebenen Fahrer sind verpflichtet, an allen Pressekonferenzen während einer Veranstaltung, die vom ADAC organisiert werden, auf Verlangen teilzunehmen.

Unmittelbar nach der Siegerehrung könnte eine Pressekonferenz mit den drei erstplatzierten Fahrerpaarungen des jeweiligen Wertungslaufs geplant sein. In diesem Falle besteht für diese Fahrer eine Teilnahmepflicht. Während der Pressekonferenz wie auch bei allen TV-Interviews müssen die Fahrer ihren geschlossenen Fahreranzug tragen.

ARTIKEL 49 TV-RECHTE/WERBE- UND FERNSEHRECHTE

Alle Copyright und Bildrechte liegen beim ADAC e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen des/der ADAC TCR Germany übernommen werden.

Alle Fernsehrechte des ADAC TCR Germany sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim ADAC e.V.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des ADAC e.V. verboten.

ARTIKEL 50 RECHTSWEGAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

ANLAGE 1 2022 TCR TECHNICAL REGULATIONS

Abrufbar unter <https://www.adac-motorsport.de/adac-tcr-germany/drivers-lounge>

WSC OPTION

Certification valid as from:

101. MANUFACTURER

102. MODEL AND TYPE

a) Model and type

805. LIMITED SLIP DIFFERENTIAL

Replacement for:

Type: **ST 82-17**

Make: **SADEV**

Type: **DREXLER Automotive**

Identification: **DSD-100-100-00795**

Number of pressure rings: **2 pairs**

(specify if each angel pairs needs dedicated pin axle.)

Number	1	2	3	4
Angels $\alpha / \beta \pm 1^\circ$				

W1-1) final drive and differential assembly



W1-2) Differential dismantled



W1-3) Differential assembly



W1-5) Differential assembly on crown wheel

